

Begleitbericht

zum Vorentwurf

über eine Änderung des

Bundesgesetzes vom 8. Oktober 1993 über den

Konsumkredit

1997

Inhaltsverzeichnis

Übersicht	4
1 Allgemeiner Teil	6
11 <i>Ausgangslage</i>	6
111 <i>Vorgeschichte der Revision</i>	6
112 <i>Die volkswirtschaftliche und soziale Bedeutung des Konsumkredits</i>	8
113 <i>Quellen und Inhalt des heutigen Konsumkreditrechts</i>	9
113.1 Auf Bundesebene	9
113.11 BG vom 8. Oktober 1993 über den Konsumkredit	9
113.12 Abzahlungsvertrag (Art.226a-226d und Art. 226f-226m OR).....	10
113.13 BG über Schuldbetreibung und Konkurs	11
113.14 Weitere Bestimmungen	11
113.2 Auf kantonaler Ebene	12
113.21 Interkantonales Konkordat vom 8. Oktober 1957 über Massnahmen zur Bekämpfung von Missbräuchen im Zinswesen.....	12
113.22 Übriges kantonales Recht.....	12
12 <i>Mängel des geltenden Rechts</i>	13
121 Rechtszersplitterung	13
121.1 Im Verhältnis Bund-Kantone	13
121.2 Innerhalb des Bundesrechts	14
121.3 Unter den Kantonen.....	14
122 Mangelhafte Kreditfähigkeitsprüfung	15
13 <i>Ziele der Revision</i>	15
131 Verbesserter Konsumentenschutz.....	15
132 Vereinheitlichung des Konsumkreditrechts	15
133 Zusammenhang der beiden Anliegen	16

14	<i>Grundzüge des Vorentwurfs</i>	16
141	In formeller Hinsicht	16
142	In materieller Hinsicht	16
142.1	Geltungsbereich	16
142.2	Kreditfähigkeitsprüfung	18
142.3	Höchstzins	20
15	<i>Empfehlungen der Eidgenössischen Kommission für Konsumentenfragen</i>	21
16	<i>Rechtsvergleich</i>	22
161	Allgemeines	22
162	Einzelne Länder	22
162.1	Deutschland	22
162.2	Frankreich	23
162.3	Italien	23
162.4	Österreich	23
162.5	Fürstentum Liechtenstein	23
2	Besonderer Teil	24
21	<i>Revision des BG vom 8. Oktober 1993 über den Konsumkredit (KKG)</i>	24
22	<i>Änderung des Obligationenrechts</i>	40
3	Finanzielle und personelle Auswirkungen	42
4	Legislaturplanung	43
5	Verhältnis zum europäischen Recht	43
6	Rechtliche Grundlagen	44
61	Verfassungsmässigkeit	44
62	Delegation von Rechtsetzungsbefugnissen	45

Übersicht

Am 1. April 1994 ist das BG vom 8. Oktober 1993 über den Konsumkredit (KKG; AS 1994 367) in Kraft getreten. Damit verfügt die Schweiz über ein Konsumkreditrecht, das den Anforderungen der Europäischen Union entspricht (vgl. Richtlinie 87/102/EWG zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über den Verbraucherkredit, ABl. Nr. L 42 vom 12.2.1987, S. 48).

Das geltende Konsumkreditgesetz verlangt, dass die Konsumentin oder der Konsument bei Vertragsabschluss umfassend und nach einheitlichen Grundsätzen über das ins Auge gefasste vertragliche Engagement informiert wird (Art. 8 KKG). Ferner erhält die Konsumentin oder der Konsument das Recht, seine vertraglichen Verpflichtungen vorzeitig zu erfüllen (Art. 12 KKG). Schliesslich werden ihm bestimmte Rechte garantiert, wenn die Kreditgeberin ihre Forderung abtritt (Art. 13 KKG) oder wenn der Erwerbsvertrag mangelhaft erfüllt wird (Art. 15 KKG).

Bereits bei der Beratung des Konsumkreditgesetzes zeigte es sich, dass damit die legitimen Schutzbedürfnisse der Konsumentinnen und Konsumenten nur teilweise befriedigt werden. Der Bundesrat stellte deshalb eine baldige Revision bzw. Erweiterung des Konsumkreditgesetzes in Aussicht (Amtl. Bull. S 1993 395 und 703).

Die vorgeschlagene Revision verfolgt ein doppeltes Ziel. Auf der einen Seite dient sie dem Konsumentenschutz, d.h. sie verstärkt die Rechte jener, die einen Konsumkredit beanspruchen. Auf der andern Seite stellt sie sicher, dass auf dem ganzen Gebiet der Schweiz wieder nach gleichen Grundsätzen Konsumkredite vergeben werden können. Diese Möglichkeit ging verloren, nachdem verschiedene Kantone - besonders erwähnt seien Zürich, Neuenburg und Bern - eigene Bestimmungen über den Konsumkredit erliessen und diese vom Bundesgericht als verfassungskonform bezeichnet wurden (BGE 120 Ia 299 ff., BGE 120 Ia 286 ff., BGE 119 Ia 59 ff.).

Der Vorentwurf (VE) orientiert sich am Geltungsbereich des geltenden Konsumkreditgesetzes (Art. 1-3 und 6 KKG). Der Schutz der Konsumentin und des Konsumenten wird im wesentlichen durch die folgenden Massnahmen verbessert: Besondere Zustimmungserfordernisse, wenn ein Konsumkredit von einer verheirateten oder minderjährigen Person aufgenommen wird (Art. 10a), einen vom Bundesrat festzulegenden Höchstzins (Art. 10b), das Recht, den Vertrag innert sieben Tagen zu widerrufen (Art. 11a), und besondere Regeln über Rücktritt und Verzug (Art. 12a). Neu äussert sich der Vorentwurf auch zur Kreditvermittlung (Art. 3a und 17a) sowie zur Bewilligungspflicht bei gewerblicher Kreditvergabe oder Kreditvermittlung (Art. 19).

Im Zentrum der Vorlage stehen verbindliche Regeln darüber, wie eine Kreditgeberin vor Vertragsabschluss die Kreditfähigkeit einer Konsumentin oder eines Konsumenten zu überprüfen hat (Art. 15a-15d) und welche (zivilrechtlichen) Rechtsfolgen es hat, wenn die Kreditfähigkeitsprüfung nicht korrekt durchgeführt wird (Art. 15e). Grundsätzlich darf ein Konsumkredit nur dann gewährt werden, wenn die Konsumentin oder der Konsument auch in der Lage ist, diesen zurückzuzahlen, ohne deswegen auf sein nicht pfändbares Einkommen greifen zu müssen (Art. 92 f. SchKG). Aufgewertet wird in diesem Zusammenhang auch die Registrierung bestehender Verpflichtungen aus Konsumkreditverträgen. Die meisten von ihnen werden bereits heute auf privater Basis, von der Zentralstelle für Kreditinformation (ZEK), erfasst.

Nicht weiterverfolgt werden umgekehrt Vorschläge wie Zweitkreditverbote, Laufzeitbeschränkungen und Kreditobergrenzen. Diese dürften massgeblich dazu beigetragen haben, dass der erste Anlauf für eine umfassende Konsumkreditgesetzgebung 1986 nach mehrjähriger parlamentarischer Beratung in der Schlussabstimmung scheiterte (Amtl. Bull. S 1986 700).

Die vorgeschlagene Revision des Konsumkreditgesetzes erlaubt es schliesslich, ohne Abstriche beim Konsumentenschutz auf besondere Bestimmungen über den Abzahlungsvertrag (Art. 226a-226m OR) zu verzichten. Die Aufhebung dieser Bestimmungen bedingt einige Änderungen im Recht des Vorauszahlungsvertrags (Art. 227a ff. OR), die allerdings keine materiellen Auswirkungen zeitigen.

1 Allgemeiner Teil

11 Ausgangslage

111 Vorgeschichte der Revision

Der Gesetzgeber und die Öffentlichkeit beschäftigen sich seit über einem halben Jahrhundert mit dem Konsumkredit. Während und kurz nach dem 2. Weltkrieg ging es vor allem um die Frage des Wuchers (vgl. Bericht des Bundesrates an die Bundesversammlung vom 6.9.1946 zum Postulat Lachenal/Vodoz betr. die Bekämpfung des Wuchers im Kleinkreditwesen, BBl 1946 III 85 f.). In diesem Zusammenhang kam es am 8. Oktober 1957 zum Abschluss des Interkantonalen Konkordats über Massnahmen zur Bekämpfung von Missbräuchen im Zinswesen (SR 221.121.1). Bereits damals erwiesen sich auch die Bestimmungen des Obligationenrechts über den Abzahlungs- und Vorauszahlungsvertrag als ungenügend, was den Schutz des Käufers anging. Sie wurden deshalb 1962 revidiert und in die im wesentlichen heute noch gültige Fassung gebracht (Art. 226a-226d, 226f-226m sowie Art. 227a-228 OR).

Die Revision des Abzahlungsvertragsrechts berührte den gewöhnlichen Konsumkredit - synonym dazu wurde und wird auch der Begriff des Kleinkredits verwendet - nicht bzw. nur dann, wenn die Kreditgeberin und die Erbringerin einer Sach- oder Dienstleistung zwecks Finanzierung ausnahmsweise zusammenarbeiteten (Art. 226m OR). Diese Lücke führte fast zwangsläufig dazu, dass mehr und mehr nicht zweckgebundene Darlehen (Barkredite) aufgenommen wurden. Begünstigt wurde diese Entwicklung durch wachsende Konsumbedürfnisse und eine häufig recht aggressive Werbung. In den 60er Jahren und anfangs der 70er Jahre fehlte es deshalb nicht an Vorstössen, auch den Barkredit - ähnlich dem Abzahlungs- und Vorauszahlungsvertrag - gesetzlich besser zu erfassen (BBl 1978 II 506 ff.).

Nach umfangreichen Vorarbeiten legte der Bundesrat am 12. Juni 1978 Entwurf und Botschaft über ein Konsumkreditgesetz vor (BBl 1978 II 485 ff.). Als wesentliche Neuerungen sah dieser vor, dass ein Kleinkredit 40'000 Franken nicht überschreiten durfte; auch galt es einen vom Bundesrat festzulegenden Höchstzinssatz zu beachten (Art. 318a E-OR). Ferner wurde dem Kreditnehmer ein Widerrufsrecht innert sieben Tagen eingeräumt (Art. 318i E-OR). Schliesslich verbot der Entwurf Zweitkredite (Art. 318m E-OR) und beschränkte die Laufzeit auf 18 Monate (Art. 318p E-OR). Die intensive und langwierige parlamentarische Beratung (Amtl. Bull. N 1982 2 ff. und 1986 157 ff., 1289 ff. sowie Amtl. Bull. S 1984 171 ff. und 1986 502 ff., 583 ff.) endete damit, dass der Ständerat die Vorlage am 4. Dezember 1986 in der Schlussabstimmung mit 25 zu 11 Stimmen verwarf (Amtl. Bull. S 1986 700).

Mit dem Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) verpflichtete sich die Schweiz zur Umsetzung der Richtlinie 87/102/EWG vom 22. Dezember 1986 zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über den Verbraucherkredit (ABl. Nr. L 42 vom 12.2.1987, S. 48), revidiert durch die Richtlinie 90/88/EWG vom 22.2.1990 (ABl. Nr. L 61 vom 10.3.1990, S. 14). Der Bundesrat kam dieser Verpflichtung mit dem Entwurf und der Botschaft zu einem Bundesbeschluss über den Konsumkredit nach (vgl. Botschaft I vom 27.5.1992 über die Anpassung des Bundesrechts an das EWR-Recht; BBl 1992 V 1 ff.). Er unterbreitete die Vorlage erneut dem Parlament, nachdem Volk und Stände das EWR-Abkommen abgelehnt hatten (vgl. Botschaft vom 24.2.1993 über das Folgeprogramm nach der Ablehnung des EWR-Abkommens, BBl 1993 I 882 ff.). Ihr stimmte das Parlament am 8. Oktober 1993 mit wenigen Änderungen zu. Das Referendum wurde nicht ergriffen. So trat das BG über den Konsumkredit am 1. April 1994 in Kraft (AS 1994 367; SR 221.214.1).

Bereits zu einem früheren Zeitpunkt, am 14. Juni 1989, hatte Ständerat Affolter eine Motion eingereicht (89.501). Er forderte darin den Bundesrat auf, "den Räten eine Vorlage zur gesetzlichen Erfassung des Kleinkreditgeschäftes im Sinne einer konzis formulierten Missbrauchsgesetzgebung zu unterbreiten" (Amtl. Bull. S 1990 258). Sowohl der Ständerat (Amtl. Bull. S 1990 263) als auch der Nationalrat (Amtl. Bull. N 1991 734) stimmten der weiterhin hängigen Motion mit deutlichen Mehrheiten zu. Vom Parlament ebenfalls überwiesen wurden und weiterhin hängig sind ferner eine Standesinitiative des Kantons Luzern vom 3. Juni 1992 (92.301; Amtl. Bull. S 1993 204 ff. und 396 f.; Amtl. Bull. N 1993 792 f. und 2359) und eine solche des Kantons Solothurn vom 11. Mai 1993 (93.305; Amtl. Bull. N 1993 2359 f.; Amtl. Bull. S 1994 85 f.). Verlangt werden in beiden unter anderem die Herabsetzung des Höchstzinses (auf 15 Prozent), die Festlegung der maximalen Laufzeit (auf 24 Monate) und ein Widerrufsrecht.

Schliesslich entschied der Nationalrat am 21. Juni 1996, der Parlamentarischen Initiative Goll (95.413) Folge zu geben (Amtl. Bull. N 1996 1166 ff. [1172 f.]). Diese verlangt - neben der Verwirklichung der in den erwähnten Standesinitiativen aufgeführten Anliegen - u.a. die Möglichkeit von Zinsreduktionen, Stundungen und Nachlässen in Überschuldungssituationen sowie die Aufhebung der im geltenden Konsumkreditgesetz vorgesehenen Beschränkung auf Kredite von weniger als 40'000 Franken (Art. 6 Abs. 1 Bst. f KKG). Gleichzeitig lehnte der Nationalrat eine Parlamentarische Initiative Keller (95.426), die ein Verbot von Kleinkreditwerbung verlangte, ab (Amtl. Bull. N 1996 1168 ff. [1173]).

112 Die volkswirtschaftliche und soziale Bedeutung des Konsumkredits

Unbestrittenermassen ist der Konsumkredit in der Schweiz von grosser volkswirtschaftlicher und sozialer Bedeutung. Die Statistik der Schweizerischen Nationalbank weist für das Jahr 1993 ein Kleinkreditvolumen von 6,456 Milliarden Franken aus. 66,1 Prozent davon entfallen auf Institute, die sich auf das Kleinkreditgeschäft spezialisiert haben (vgl. Statistisches Jahrbuch der Schweiz 1995, S. 270)¹. Die Zentralstelle für Konsumkredit (ZEK) weist für das gleiche Jahr ausstehende Kredite in der Höhe von 6,443 Milliarden Franken aus (vgl. Verband Schweizerischer Kreditbanken und Finanzierungsinstitute [VSKF], Jahresbericht 1993, S. 13). 1994 ging diese Zahl auf 5,919 Milliarden Franken, d.h. um 8,1 Prozent, zurück (vgl. VSKF, Jahresbericht 1994, S. 13 und 16). Bezogen auf den (geschätzten) Endkonsum privater Haushalte von 206,690 Milliarden Franken machte das Konsumkreditvolumen damit im Jahre 1994 2,9 Prozent aus (aaO., S. 13). 1995 bildete sich das Konsumkreditvolumen auf 5,582 Mia. zurück (vgl. VSKF, Jahresbericht 1995, S. 16). Dieser Trend setzte sich auch 1996 fort. Der Umfang ausstehender Konsumkredite betrug in diesem Jahr 5,305 Mia. Franken (vgl. VSKF, Jahresbericht 1996, S. 11).

In einer vom VSKF in Auftrag gegebenen Studie kam die Konjunkturforschungsstelle der ETH Zürich zum Schluss, dass 1993 insgesamt mehr als 69'000 Arbeitsplätze von der Möglichkeit, Güter und Dienstleistungen mit Hilfe von Konsumkredit und Leasing nachzufinanzieren, abhängen. 34'500 dieser Arbeitsplätze lagen dabei in der Schweiz (vgl. VSKF, Jahresbericht 1995; S. 5: ausführlich dazu Willy Linder, Konsumkredit - ein Tummelplatz der Emotionen, Wo ist der mündige Bürger geblieben, Schweizerischer Handels- und Industrieverein, Zürich 1996, S. 21 ff.)².

¹ Der Begriff des Kleinkredits, welcher in der Statistik der Nationalbank Verwendung findet, deckt sich nicht mit jenem des Konsumkreditgesetzes. Die Nationalbank erfasst unter dem Begriff des Kleinkredits Teilzahlungsdarlehen von höchstens 60'000 Franken, deren Kosten um mehr als zwei Prozent über dem für Blankokredite üblicherweise vereinbarten Nettozinssatz liegen, an Privatpersonen gewährt werden und mit Einschluss des Zinses in regelmässigen Raten abzuzahlen sind.

² Zu beachten ist, dass diese (eindrücklichen) Zahlen auf Modellannahmen beruhen. Solche sind unabdingbar, können in der Realität doch nie zwei gleiche Volkswirtschaften miteinander verglichen werden, deren einziger Unterschied darin besteht, dass die eine die Konsumkreditmöglichkeit kennt und die andere nicht. Die Aufgabe ist eine um so schwierigere, als es letztlich nicht darum geht, dem Status quo ein Verbot des Konsumkreditgeschäfts gegenüberzustellen,

Schwieriger zu quantifizieren als die wirtschaftliche ist die soziale Bedeutung von Konsumkrediten, namentlich ihr Einfluss auf die Überschuldung privater Haushalte. Aus der Sicht der Kreditgeberinnen ist ein solcher Einfluss marginal, was vor allem darin zum Ausdruck kommt, dass die Mitglieder des VSKF auch 1995 nur in 0,39 Prozent der pro Monat im Jahresmittel fälligen Raten ein Betreibungsbegehren stellen mussten (vgl. VSKF, Jahresbericht 1995, S. 8). Auch sind den Mitgliedern des VSKF 1994 nur 560'000 Franken oder 0,01 Prozent der ausstehenden Kreditsumme von öffentlichen, mit der Sanierung überschuldeter Haushalte befassten Stellen überwiesen worden (vgl. VSKF, Jahresbericht 1994, S. 5).

Ein etwas anderes Licht auf den Zusammenhang von Konsumkredit und sozialer Not wirft eine Studie der Caritas Schweiz aus dem Jahr 1992 (Vom Traum zum Alptraum, Privatverschuldung in der Schweiz, Dokumentation 1/1992). Analysiert wurde darin die Situation von 321 überschuldeten Personen. Dabei zeigte sich, dass der Anteil der Konsumkreditverschuldung an der Gesamtverschuldung im Durchschnitt 42 Prozent betrug (aaO., S. 64). Bei 48 Prozent der Überschuldeten, die Angaben zu den Aufwendungen für Konsumkredite machten, erreichten diese im Monat durchschnittlich 932 Franken; sie lagen damit im Rahmen der Auslagen für die Miete (aaO., S. 61).

113 Quellen und Inhalt des heutigen Konsumkreditrechts

113.1 Auf Bundesebene

113.11 BG vom 8. Oktober 1993 über den Konsumkredit

Im Zentrum des schweizerischen Konsumkreditrechts steht das BG vom 8. Oktober 1993 über den Konsumkredit (KKG; AS 1994 367; SR 221.214.1). Dieses gliedert sich im wesentlichen in drei Teile: Ein erster Teil enthält Definitionen und Regeln über den Geltungsbereich (Art. 1-6 KKG): Das Konsumkreditgesetz findet nicht nur auf Barkredite Anwendung, sondern grundsätzlich immer, wenn der Erwerb von Waren oder die Beanspruchung von Dienstleistungen nachfinanziert wird. Ein zweiter Teil befasst sich mit der Form und dem Inhalt des Konsumkreditvertrags und äussert sich zu Verstössen gegen die entsprechenden Vorschriften (Art. 8-11 und 18 KKG). Ergänzt werden diese Bestimmungen in einem dritten Teil durch das Recht der Konsumentin und des Konsumenten, den Konsumkreditvertrag vorzeitig zu erfüllen (Art. 12 KKG) und seine Einreden gegen die Konsumkreditgeberin auch gegen einen Ab-

sondern ein Regime, bei dem die Aufnahme eines Konsumkredits gezielt im Interesse des Konsumentenschutzes erschwert wird.

tretungsgläubiger geltend zu machen (Art. 13 KKG). Ebenso kann die Konsumentin und der Konsument der Kreditgeberin gegenüber alle Rechte geltend machen, die ihr bzw. ihm gegenüber dem Lieferanten oder Dienstleistungserbringer zustehen. Dafür müssen allerdings gewisse Formen des Zusammenwirkens zwischen diesem und der Kreditgeberin erfüllt sein (Art. 15 KKG). Die Ansprüche der Konsumentin und des Konsumenten werden weiter dadurch geschützt, dass es der Kreditgeberin verboten ist, Zahlungen oder Sicherheiten in Form von Wechseln anzunehmen (Art. 14 KKG).

113.12 Abzahlungsvertrag (Art. 226a-226d und Art. 226f-226m OR)

Die Bestimmungen über den Abzahlungsvertrag finden Anwendung, wenn eine (bewegliche) Sache gekauft und ratenweise bezahlt wird. Dabei folgt das Gesetz einer wirtschaftlichen Betrachtungsweise (Art. 226m Abs. 1 OR). Auf einen Barkredit finden die Bestimmungen über den Abzahlungsvertrag sinngemäss Anwendung, wenn die Verkäuferin und die Kreditgeberin in qualifizierter Weise zusammenarbeiten (Art. 226m Abs. 2 OR). Nur ein (kleiner) Teil der Bestimmungen über den Abzahlungsvertrag gilt, wenn der Käufer im Handelsregister als Firma oder als Zeichnungsberechtigter einer Einzelfirma oder einer Handelsgesellschaft eingetragen ist oder wenn sich der Kauf auf Gegenstände bezieht, die nach ihrer Beschaffenheit vorwiegend für einen Gewerbebetrieb oder für berufliche Zwecke bestimmt sind; das gleiche gilt, wenn der Gesamtkaufpreis höchstens 200 Franken, wenn die Vertragsdauer höchstens sechs Monate beträgt oder wenn weniger als vier Teilzahlungen vereinbart worden sind (Art. 226m Abs. 4 OR).

Wie das Konsumkreditgesetz stellt auch das Abzahlungsvertragsrecht besondere Anforderungen an Form und Inhalt des Vertrags (Art. 226a OR). Ferner finden sich beim Abzahlungsvertrag Regeln über die Zustimmung des Ehegatten bzw. des gesetzlichen Vertreters zum Vertragsabschluss (Art. 226b OR), den Widerruf (Art. 226c OR), die Anzahlungspflicht und die maximale Vertragsdauer (Art. 226d OR), die Einreden des Käufers (Art. 226f OR), den Barauskauf (Art. 226g OR), den Verzug des Käufers (Art. 226h OR), den Rücktritt des Käufers (Art. 226i OR), eine mögliche Stundung durch den Richter (Art. 226k OR) sowie über den Gerichtsstand und die Möglichkeit eines Schiedsgerichts (Art. 226l OR).

113.13 BG über Schuldbetreibung und Konkurs

Mit der Änderung vom 16. Dezember 1994 des BG über Schuldbetreibung und Konkurs (SchKG), in Kraft getreten am 1. Januar 1997 (AS 1995 1227), fanden Bestimmungen über die einvernehmliche private Schuldenbereinigung Eingang ins Gesetz (Art. 333-336 SchKG). Namentlich eröffnet sich damit die Möglichkeit, dem

Schuldner eine drei- bzw. sechsmonatige Stundung zu gewähren und ihm einen kompetenten Sachwalter zur Seite zu stellen (Art. 334 Abs. 1 und SchKG). Das Verfahren der einvernehmlichen privaten Schuldenbereinigung steht allen Schuldnern offen. Die Gründe der Überschuldung spielen keine Rolle. Damit kommt auch ein Schuldner in den Genuss dieses Verfahrens, der sich mit der Aufnahme eines Konsumkredits oder mehrerer Konsumkredite übernommen hat.

113.14 Weitere Bestimmungen

Als weitere für den Konsumkredit relevante Bestimmungen können gelten: Die im BG vom 19. Dezember 1986 gegen den unlauteren Wettbewerb (UWG; SR 241) vorgesehene Regelung betreffend öffentlicher Auskündigung (Werbung) und Vertragsgestaltung bei Abzahlungskäufen und Kleinkrediten (Art. 3 Bst. k-m UWG); das Widerrufsrecht bei Haustürgeschäften und ähnlichen Verträgen (Art. 40a-40g OR); das Verbot, künftige Lohnforderungen abzutreten, es sei denn zur Sicherung familienrechtlicher Unterhalts- und Unterstützungspflichten (Art. 325 Abs. 1 OR); das Recht des Mieters einer beweglichen, seinem privaten Gebrauch dienenden Sache, den Mietvertrag mit einer Kündigungsfrist von 30 Tagen auf Ende einer dreimonatigen Mietdauer zu kündigen (Art. 266k OR), und die Bestimmungen des Obligationenrechts über das Darlehen (Art. 312-318 OR). Ferner ist an die Pflicht der Kantone zu erinnern, für Konsumentenschutzverfahren bis zu einem Streitwert von 8000 Franken ein Schlichtungsverfahren oder ein einfaches und rasches Verfahren zur Verfügung zu stellen (Art. 1 der VO vom 14.12.1987 über die Streitwertgrenze in Verfahren des Konsumentenschutzes und des unlauteren Wettbewerbs; SR 944.8). Schliesslich sind in diesem Zusammenhang die Artikel 114 und 120 des BG vom 18. Dezember 1987 über das Internationale Privatrecht (SR 291) sowie die Artikel 13-15 des Übereinkommens vom 16. September 1988 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen ("Lugano-Übereinkommen"; SR 0.275.11) zu erwähnen. Sie sehen vor, dass Konsumentenschutzstreitigkeiten besonderen Regeln unterworfen sind, was die Fragen der (gerichtlichen) Zuständigkeit und/oder des anwendbaren Rechts angeht.

113.2 Auf kantonaler Ebene

113.21 Interkantonaies Konkordat vom 8. Oktober 1957 über Massnahmen zur Bekämpfung von Missbräuchen im Zinswesen

Am 8. Oktober 1957 kam es zum Abschluss des Interkantonalen Konkordats über Massnahmen zur Bekämpfung von Missbräuchen im Zinswesen (SR 221.121.1). Ihm haben sich bis heute ganz oder mit Vorbehalten die Kantone Bern, Zug, Freiburg, Schaffhausen, Waadt, Wallis, Neuenburg, Genf und Jura angeschlossen. Nach Arti-

kel 1 des Konkordats dürfen die Darlehenskosten auf keinen Fall mehr als 1,5 Prozent pro Monat betragen, d.h. höchstens 1 Prozent für Zinsen, Provisionen, Kommissionen und Gebühren und höchstens 0,5 Prozent für die ausgewiesenen Auslagen und Kosten.

Daneben enthält das Konkordat Bestimmungen über Kreditvermittlung (Art. 2), interkantonale Koordination (Art. 3), Simulation (Art. 4), Mehrfachkredite (Art. 6), Entschädigung bei Scheitern des Vertragsabschlusses (Art. 7), verknüpfte Geschäfte (Art. 8), Werbung (Art. 9 und 10) sowie über Form und Inhalt des Vertrags (Art. 12).

113.22 Übriges kantonales Recht

Vor allem nach dem Scheitern des Konsumkreditgesetzes auf Bundesebene (vgl. Ziff. 111) sind nach 1986 verschiedene Kantone auf dem Gebiet der Konsumkreditgesetzgebung tätig geworden.

Der *Kanton Zürich* hat mit Einführungsgesetz vom 8. Dezember 1991 zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch den Höchstzins für Konsumkredite von 18 auf 15 Prozent herabgesetzt (§ 213 Abs. 2). Gleichzeitig wurde der gesamte Bereich der gewerbmässigen Kreditvergabe und Kreditvermittlung einer Bewilligungspflicht unterstellt (§ 212). Zürich kennt ferner Auflagen in bezug auf die öffentliche Auskündigung von Konsumkrediten (§ 213 Abs. 3). Verboten ist auch, Kreditkosten im voraus zu bezahlen (§ 213 Abs. 2) sowie Kreditvergabe und Kreditvermittlung mit andern Geschäften zu koppeln (§ 213 Abs. 4). Schliesslich wird die Entschädigung des Kreditvermittlers beschränkt (§ 213a).

Der *Kanton Neuenburg* hat mit Gesetz vom 30. September 1991 "sur la police du commerce" jede Kreditaufnahme verboten, die zu einer Überschuldung der Konsumentin oder des Konsumenten führt (Art. 68 Abs. 1). Als überschuldet gilt, wer seinen finanziellen Verpflichtungen nicht mehr nachkommen kann, ohne dabei den nicht pfändbaren Teil seines Einkommens und/oder Vermögens zu beanspruchen (Art. 68 Abs. 2). Neuenburg verbietet ferner die Vergabe eines Zweitkredits, solange der erste Kredit noch nicht zurückbezahlt ist (Art. 69). Weiter werden gewerblich tätige Kreditgeberinnen einer Bewilligungspflicht unterstellt (Art. 70).

Der *Kanton Bern* hat mit Gesetz vom 4. November 1992 über Handel und Gewerbe die Vergabe eines Konsumkredits untersagt, wenn dieser zur Überschuldung der Konsumentin oder des Konsumenten führt (Art. 18). Die Kreditkosten dürfen höchstens 15 Prozent (Art. 16 Abs. 1) und die Kosten für die Vermittlung eines Konsumkredits höchstens fünf Prozent betragen (Art. 17 Abs. 1). Ein neuer Kredit darf erst gewährt werden, wenn der Erstkredit samt Kreditkosten vollständig zurückbezahlt ist

(Art. 19). Nach Artikel 14 der regierungsrätlichen VO vom 19. Mai 1993 darf die Höhe eines gewährten Konsumkredits drei Bruttomonatsgehälter nicht übersteigen. Dabei werden anderweitige regelmässige Einkünfte mitberücksichtigt. Nach Artikel 15 der nämlichen Verordnung muss schliesslich der gesamte Kreditbetrag binnen 36 Monaten zurückbezahlt werden.

Der *Kanton Basel-Stadt* hat am 14. Dezember 1995 das Gesetz über die Gewährung und Vermittlung von Konsumkrediten erlassen. Es sieht als wesentliche Massnahmen zur Vermeidung von Überschuldung eine Limitierung des Kreditbetrags auf einen Viertel der Bruttojahreseinkünfte der Kreditnehmenden vor (§ 7), eine Laufzeitbeschränkung auf 36 Monate (§ 8), ein Verbot der Zweitkreditierung (§ 9) und einen Höchstzins von 15 Prozent (§ 10) vor.

Mit Gesetz vom 5. September 1994, in Kraft getreten am 1. Januar 1995, hat ferner der *Kanton Schaffhausen* den Höchstzins für Konsumkredite auf 15 Prozent begrenzt (Art. 141 des Einführungsgesetzes zum Zivilgesetzbuch). Die gleiche Lösung gilt seit dem 1. Mai 1996 auch im *Kanton St. Gallen* (Art. 189d des Einführungsgesetzes zum Zivilgesetzbuch).

Am 6. März 1997 erliess schliesslich der *Kanton Basel-Land* das Gesetz über die Gewährung und Vermittlung von Konsumkrediten. Dieses Gesetz, das am 1. Juli 1997 in Kraft getreten ist, entspricht inhaltlich im wesentlichen jenem des Kantons Basel-Stadt.

Eine Übersicht über die weiteren hängigen Vorstösse auf kantonaler Ebene findet sich bei Hans Giger, Normenflut als Zeitbombe, Bedeutung der Informationsbewältigung im Bereich von Recht und Rechtsprechung, in: *Wirtschaft und Recht im Würgegriff der Regulierer*, Hrsg. Hans Giger, Zürich 1996, S. 19 ff. (S. 50 ff.).

12 Mängel des geltenden Rechts

121 Rechtszersplitterung

121.1 Im Verhältnis Bund-Kantone

Heute teilen sich Bund und Kantone in die Gesetzgebung über den Konsumkredit (kritisch Giger, aaO., S. 44 ff., und Johannes Köndgen, Zur neuen Konsumkreditgesetzgebung, in: *Aktuelle Rechtsprobleme des Finanz- und Börsenplatzes Schweiz*, Hrsg. Peter Nobel, Bern 1994, S. 31 ff., [S. 31 und 37 ff.]): Dem Konsumkreditgesetz und den Bestimmungen des Obligationenrechts über den Abzahlungskauf (Art. 226a-226d und Art. 226f-226m OR) steht das Interkantonale Konkordat vom 8. Oktober 1957 über Massnahmen zur Bekämpfung von Missbräuchen im Zinswesen

sowie die vorgängig erwähnte weitergehende kantonale Konsumkreditgesetzgebung gegenüber.

Aus dem Nebeneinander von Bundesrecht und kantonalem Recht ergeben sich fast zwangsläufig Doppelspurigkeiten und Abgrenzungsprobleme, die der Rechtssicherheit abträglich sind. Dies fällt besonders dort ins Gewicht, wo der Bund und die Kantone die gleiche Frage unterschiedlich beantworten. So verlangt beispielsweise Artikel 8 Absatz 2 Buchstabe b KKG, den "effektiven Jahreszins" im Vertrag anzugeben. Artikel 12 Absatz 2 Buchstabe a Ziffer 2 des Interkantonalen Konkordats vom 8. Oktober 1957 über Massnahmen zur Bekämpfung von Missbräuchen im Zinswesen spricht demgegenüber nur von der Angabe des "Zinssatzes". Dem Rechtssuchenden stellt sich damit die Frage, ob dieser Zinssatz mit dem effektiven Jahreszins des Konsumkreditgesetzes identisch ist und, falls dies nicht zutrifft, ob im Konsumkreditvertrag beide Zinssätze zu erwähnen sind.

121.2 Innerhalb des Bundesrechts

Ein Nebeneinander von Rechtsquellen besteht nicht nur im Verhältnis zwischen Bund und Kantonen, sondern auch innerhalb des Bundesrechts. Das Konsumkreditgesetz regelt über weite Strecken die genau gleichen Sachverhalte wie die Bestimmungen des Obligationenrechts über den Abzahlungsvertrag (Art. 226a-226d und Art. 226f-226m OR). Auch in diesem Fall ist man daher gezwungen, zuerst die beiden Rechtsquellen im Detail zu analysieren, um im Anschluss daran die "strengerer gesetzlichen Bestimmungen zum Schutz der Konsumentinnen und Konsumenten" (Art. 7 KKG) anzuwenden.

121.3 Unter den Kantonen

Aus der Tatsache, dass die Konsumentinnen oder Konsumenten nicht in jedem Kanton in gleicher Art und Weise geschützt werden, ergeben sich schliesslich im interkantonalen Verhältnis heikle Probleme des jeweils anwendbaren Rechts. Man denke namentlich an jene Konsumentinnen und Konsumenten, die wegen der restriktiven Gesetzgebung im eigenen Kanton in einem Nachbarkanton einen Konsumkredit aufnehmen wollen.

122 Mangelhafte Kreditfähigkeitsprüfung

Trotz der Vielzahl an Vorschriften, die den Konsumkredit zum Gegenstand haben, muss der Schutz der Konsumentinnen und Konsumenten - sieht man von den Kantonen Neuenburg, Bern und Basel-Stadt ab, die weitergehende Bestimmungen erlassen haben - als mangelhaft bezeichnet werden. Der Grund dafür liegt darin, dass das geltende Konsumkreditrecht nach wie vor stark vom Bild der mündigen Konsu-

mentin und des mündigen Konsumenten geprägt ist: Konsumentinnen und Konsumenten also, die entsprechend informiert und nicht durch Werbung manipuliert genau wissen, was sie zu tun und was sie zu unterlassen haben. Später in finanzielle Not zu geraten, erscheint vor diesem Hintergrund immer als Ausdruck eines persönlichen Versagens, für das letztlich weder die Kreditgeberin noch der Gesetzgeber die Verantwortung zu übernehmen hat. Das geltende Konsumkreditrecht ignoriert damit über weite Strecken, dass - aus welchen Gründen auch immer - nicht alle Konsumentinnen und Konsumenten dem unterstellten Ideal entsprechen. Ihre Zahl mag zwar als klein erscheinen und aus der Sicht der Kreditgeberinnen sogar zu vernachlässigen sein (in diesem Sinn Linder, aaO., S. 7 ff.), den Gesetzgeber dispensiert sie aber nicht davon, von ihr Kenntnis zu nehmen und dafür zu sorgen, dass sie noch kleiner wird (in diesem Sinn Roy Garré, Normative sul credito al consumo: allergie fatali, simpatie fulminee del legislatore federale, Repertorio di giurisprudenza Patria 1994, S. 205 ff.).

13 Ziele der Revision

131 Verbesserter Konsumentenschutz

Die Revisionsziele ergeben sich unmittelbar aus den festgestellten Mängeln des geltenden Rechts (vgl. Ziff. 12). Primäres Anliegen der Revision muss es sein, den Schutz der Konsumentin und des Konsumenten im Bereich des Konsumkredits zu verbessern. Zu schützen sind dabei namentlich jene Konsumentinnen und Konsumenten, die nicht in der Lage sind, ihre wirtschaftliche Situation richtig einzuschätzen, bzw. die nicht der Versuchung widerstehen können, einen für sie ruinösen Konsumkredit zu beanspruchen.

132 Vereinheitlichung des Konsumkreditrechts

Neben der Verbesserung des Sozialschutzes gilt es, das Konsumkreditgeschäft landesweit wieder auf die gleichen rechtlichen Grundlagen zu stellen und so die Zersplitterung rückgängig zu machen, die sich durch das BG vom 8. Oktober 1993 über den Konsumkredit und durch unterschiedliches kantonales Recht ergeben hat.

133 Zusammenhang der beiden Anliegen

Zwischen den Zielen der Ziffern 131 und 132 besteht ein enger Zusammenhang. Eine Überwindung des kantonalen Konsumkreditrechts setzt voraus, dass auf Bundesebene ein zumindest ähnlich hohes Konsumentenschutzniveau erreicht wird, wie es heute in jenen Kantonen gilt, die auf diesem Gebiet tätig geworden sind - von herausragender Bedeutung ist dabei die Gesetzgebung der Kantone Bern, Neuenburg, Basel-Stadt und Basel-Land -; andernfalls werden diese Kantone wohl nicht bereit

sein, auf die Wahrnehmung ihrer vom Bundesgericht wiederholt bestätigten Kompetenzen in dieser Materie zu verzichten (BGE 120 Ia 299 ff., BGE 120 Ia 286 ff., BGE 119 Ia 59 ff.).

14 Grundzüge des Vorentwurfs

141 In formeller Hinsicht

Die heutige Vorlage versteht sich als Revision bzw. als Ergänzung des BG vom 8. Oktober 1993 über den Konsumkredit. Gleichzeitig werden die Bestimmungen des Obligationenrechts über den Abzahlungsvertrag (Art. 226a-226d und Art. 226f-226m OR) aufgehoben, was gewisse Anpassungen bei der Regelung des Vorauszahlungskaufs zur Folge hat. Alle sozialpolitisch relevanten Anliegen, die bis anhin hier Berücksichtigung fanden, finden sich neu im Konsumkreditgesetz. Das so revidierte bzw. ergänzte Konsumkreditgesetz beansprucht in der Folge, abschliessend zu sein. Soweit es um die Einräumung von Konsumkrediten geht, besteht damit kein Raum mehr für ergänzendes kantonales Recht. Die am Konkordat vom 8. Oktober 1957 über Massnahmen zur Bekämpfung von Missbräuchen im Zinswesen beteiligten Kantone (vgl. Ziff. 113.21) werden eingeladen, zu überprüfen, ob bzw. in welchem Umfang sie trotzdem an diesem Konkordat festhalten wollen.

142 In materieller Hinsicht

142.1 Geltungsbereich

Das geltende Konsumkreditgesetz enthält eine ausführliche Regelung über seinen persönlichen und sachlichen Geltungsbereich. Danach gilt das Gesetz ausschliesslich für Verträge mit Konsumentinnen und Konsumenten, also natürlichen Personen, die - zu nicht gewerblichen Zwecken - Geld aufnehmen bzw. Sachen oder Dienstleistungen auf Kredit beanspruchen (Art. 1, 3 und 9 KKG). Ihnen steht eine kommerziell tätige Kreditgeberin gegenüber (Art. 2 KKG). Nehmen juristische Personen Kredite auf oder wird ein Kredit zu gewerblichen oder beruflichen Zwecken aufgenommen, so fällt dieser Vertrag nicht unter das Konsumkreditgesetz. Er wird ausschliesslich von den Regeln des Obligationenrechts, namentlich jenen über das Darlehen (Art. 312 ff. OR), beherrscht. Der Vorentwurf baut auf diesem Geltungsbereich auf. Zur Begründung der wenigen Änderungen bzw. Anpassungen - erwähnt sei die Unterstellung der Kreditvermittlung unter das Konsumkreditgesetz - kann auf die Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen verwiesen werden.

Mit dem grundsätzlichen Festhalten am bisherigen Geltungsbereich verbinden sich zwei entscheidende Vorteile: Zum einen muss sich die Praxis damit nicht wenige Jahre nach Inkrafttreten des geltenden Konsumkreditgesetzes auf einen neuen

Geltungsbereich einstellen (ausführlich Heinz Hausheer, Anwendungsbereich und Abgrenzungsprobleme des KKG, insbesondere Leasing und Kreditkartengeschäfte, in: Das neue Konsumkreditgesetz [KKG], Hrsg. Wolfgang Wiegand, Bern 1994, S. 51 ff.; Marlis Koller-Tumler, Bundesgesetz über den Konsumkredit [KKG], in: Kommentar zum Schweizerischen Obligationenrecht, Bd. 1, Art. 1-529, 2. Aufl., Basel 1996, S. 2695 ff. [S. 2703 ff.]). Zum andern orientiert sich der Geltungsbereich des Konsumkreditgesetzes bekanntlich am einschlägigen europäischen Recht. Hält man am bisherigen Geltungsbereich fest, so bietet dies Gewähr dafür, dass das schweizerische Recht weiterhin damit im Einklang steht.

Die bisherigen Erfahrungen haben gezeigt, dass die Praxis mit dem Geltungsbereich des Konsumkreditgesetzes gut zurecht kommt. Gewisse Schwierigkeiten tauchten einzig im Zusammenhang mit der Qualifikation von Leasingverträgen und mit der Anwendung des Konsumkreditgesetzes auf Kreditkarten und Überziehungskredite auf. Eine erneute Intervention des Gesetzgebers vermögen sie jedoch nur insoweit zu begründen, als die Schriftform neu auch für vertraglich eingeräumte Überziehungskredite gelten soll (Art. 10 Abs. 1).

Was Leasingverträge angeht, so bereitet ihre Qualifikation deshalb immer wieder Mühe, weil es dabei um einen Vertragstyp geht, der zwischen Miete und Kauf anzusiedeln ist. Nur im Einzelfall und unter Würdigung aller Umstände lässt sich jeweils feststellen, ob das Element der Veräusserung (Kauf) oder jenes der Gebrauchsüberlassung (Miete) überwiegt. Das Konsumkreditgesetz lässt dabei schon heute genügend Raum für eine sachgerechte wirtschaftliche Betrachtungsweise: Wollen die Vertragsparteien, "dass das Eigentum *letzten Endes* auf die Mieterin oder den Mieter übergeht", so ist das Konsumkreditgesetz zu beachten (Art. 6 Abs. 1 Bst. c KKG), andernfalls das Mietrecht. Letzteres bedeutet, dass dem Leasingnehmer bzw. Mieter auch Artikel 266k OR zu Gebote steht. Er kann danach den Vertrag auf das Ende einer dreimonatigen Mietdauer unter Beachtung einer 30tägigen Frist kündigen, ohne deswegen wirtschaftliche Nachteile befürchten zu müssen³.

³ Soweit das Konsumkreditgesetz auch auf Leasingverträge Anwendung findet, muss sich der Leasinggeber das Eigentum vorbehalten (Art. 715 f. ZGB), will er in einer gegen den Leasingnehmer gerichteten Zwangsvollstreckung geschützt sein. Ob die gleiche Lösung auch beim Investitionsgüterleasing (Finanzierungsleasing) gilt, kann offen bleiben (vgl. BGE 118 II 150 ff. und BGE 119 II 236 ff., sowie die Kritik an dieser Rechtsprechung bei Heinz Hausheer, ZBJV 1992 480 ff.), da das Konsumkreditgesetz wegen seines Geltungsbereichs (Art. 1-3 KKG) darauf nicht anwendbar ist.

Was Kreditkartenkonti betrifft, so hält Artikel 6 Absatz 2 KKG fest, dass das Konsumkreditgesetz auf sie grundsätzlich Anwendung findet. Dies gilt allerdings nur dann, wenn eine Kreditkarte mit einer Kreditabrede (Option) verbunden ist, d.h. nicht nur als Zahlungsmittel dient. Die Probleme, die sich im einzelnen mit der Unterstellung solcher Kreditkarten unter das Konsumkreditgesetz ergeben, sollen nicht ge-
leugnet werden. Soweit es mit dem Anliegen, den Schutz der Konsumentin und des Konsumenten zu verbessern, vereinbar ist, versucht der Vorentwurf, den Besonderheiten dieser Kreditform Rechnung zu tragen (Art. 15d [neu]).

142.2 Kreditfähigkeitsprüfung

Seit jeher ist umstritten, ob bzw. welche Eingriffe in die Vertragsfreiheit ein verbesserter Konsumentenschutz zu rechtfertigen vermag. Bei der 1978 dem Parlament unterbreiteten Vorlage versuchte der Bundesrat, den Konsumentenschutz dadurch zu verbessern, dass er Kreditobergrenzen, Laufzeitbeschränkungen und ein Verbot von Mehrfachkrediten vorsah. Die damaligen Vorschläge hatten - zumindest vordergründig - den Vorteil der Einfachheit auf ihrer Seite. Sie trugen aber nur am Rande der Tatsache Rechnung, dass sich lange nicht alle Konsumentinnen und Konsumenten, die einen Konsumkredit beanspruchen, in der wirtschaftlich gleichen Ausgangslage befinden. Dieses Manko löste grösste Widerstände aus; es dürfte wesentlich dazu beigetragen haben, dass die frühere Vorlage schliesslich scheiterte (vgl. Ziff. 111).

Der Vorentwurf trägt den erwähnten Einwänden Rechnung. Entscheidend für die Zulässigkeit eines Konsumkreditvertrags sollen neu die konkreten wirtschaftlichen Verhältnisse derjenigen Konsumentin oder desjenigen Konsumenten sein, die bzw. der einen Konsumkredit beantragt. Kredit darf gewährt werden, wenn bei objektiver Würdigung der wirtschaftlichen Verhältnisse die Kreditvergabe verkraftet werden kann. Umgekehrt wird auf Verbote verzichtet, die alle Konsumentinnen und Konsumenten ungeachtet ihrer konkreten wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit in genau gleicher Weise treffen würden, so beispielsweise auf feste Laufzeitbeschränkungen und Zweitkreditverbote⁴.

⁴ Ähnliche Vorschläge wurden bereits bei der Beratung des früheren, schliesslich gescheiterten Konsumkreditgesetzes gemacht; sie wurden aber nicht weiter verfolgt, weil sie sich allzu stark vom damaligen bundesrätlichen Entwurf entfernten (Amtl. Bull. N 1982 72 f. und Amtl. Bull. S 1984 178).

Das Konzept einer verbesserten individuellen Kreditfähigkeitsprüfung steht und fällt mit der Möglichkeit zu definieren, wann die Vergabe eines Konsumkredits noch verantwortet werden kann. Die Schwierigkeit, diese Frage zu beantworten, liegt darin, dass dabei nicht einfach nur auf betriebswirtschaftliche Überlegungen abgestellt werden darf: Die Kreditgeberin kann mit der Situation einzelner überschuldeter Konsumentinnen und Konsumenten durchaus leben, wenn das Konsumkreditgeschäft als ganzes weiterhin rentabel bleibt. Aus betriebswirtschaftlicher Sicht lohnen sich Kreditausfälle so lange, als die Kosten für den Kontrollaufwand, um diese zu vermeiden, höher als die befürchteten Verluste sind. Ganz anders sieht die Sache aus sozialpolitischer Sicht aus. Hier gilt es der Tatsache Rechnung zu tragen, dass finanzielle Engpässe auch eine menschliche, monetär nicht messbare Härte bedeuten. Diese betrifft nicht nur die überschuldete Konsumentin und den überschuldeten Konsumenten, sondern häufig weitere Personen, namentlich ihre bzw. seine Familie, und den Staat. Letzterer sieht wegen überschuldeter Haushalte seinen Vollstreckungsapparat und seine Sozialdienste zusätzlich beansprucht. Gleichzeitig zeigt die Erfahrung, dass die Konsumentinnen und Konsumenten ihren Verpflichtungen aus Konsumkreditverträgen möglichst lange nachkommen; dafür werden Steuern und Abgaben für staatliche Leistungen nicht mehr bezahlt.

Auch eine noch so gut ausgebaute und korrekt durchgeführte Kreditfähigkeitsprüfung kann spätere finanzielle Schwierigkeiten nicht in jedem Fall verhindern. Man denke beispielsweise daran, dass die Konsumentin oder der Konsument im Anschluss an die Kreditaufnahme arbeitslos wird, und/oder an unerwartete Mehrauslagen im Zusammenhang mit einer Scheidung. Man würde das Konsumkreditrecht massiv überfordern, wenn man von ihm erwartete, die passende Lösung für all diese Wechselfälle des Lebens bereitzuhalten. Kann die Schuldnerin oder der Schuldner in einem dieser Fälle ihren bzw. seinen finanziellen Verpflichtungen nicht mehr nachkommen, so ist es nach wie vor die Aufgabe des Zwangsvollstreckungsrechts, für einen angemessenen Interessenausgleich zu sorgen. Das revidierte BG über Schuldbetreibung und Konkurs enthält zu diesem Zweck - neben der Möglichkeit eines Privatkonkurses (Art. 191 SchKG) - neu Bestimmungen über die einvernehmliche private Schuldenbereinigung (Art. 333-336 SchKG; ausführlich Louis Dallèves, *Règlement amiable ou judiciaire des dettes selon la LP révisée*, AJP 1995, S. 1564 ff; Jean-François Perrin, *Du nouvel usage d'une ancienne loi, L'exemple de la faillite volontaire*, AJP 1995, S. 1571 ff.). Es ist nicht opportun, diese erst am 1. Januar 1997 in Kraft getretene Regelung durch einen punktuellen Ausbau des Sozialschutzes im Bereich des Konsumkreditrechts bereits wieder in Frage zu stellen. Deshalb wird im vorliegenden Vorentwurf konsequent auf besondere Regeln betreffend Stundung und richterliche Moderation der Restschuld verzichtet. Im übrigen bleibt es den Vertragsparteien selbstverständlich auch in Zukunft freigestellt, vorzusehen, dass die

Konsumentin oder der Konsument beim Eintritt bestimmter Risiken (Tod, Invalidität etc.) von der Bezahlung der noch ausstehenden Raten befreit sein soll (Restschuldversicherung).

142.3 Höchstzins

Seit jeher ist umstritten, ob es - ausserhalb des Übervorteilungstatbestands (Art. 21 OR) und einer wettbewerbsspolitisch begründeten Preisüberwachung (vgl. Art. 1 des Preisüberwachungsgesetzes vom 20.12.1985, in der Fassung vom 22.3.1991 [SR 942.20]) - Sinn macht, Höchstzinsvorschriften aufzustellen. Davon zeugt bereits Artikel 73 Absatz 2 OR, welcher die Kantone ermächtigt, gegen Missbräuche im Zinswesen vorzugehen. Von dieser Möglichkeit haben in der Zwischenzeit mehrere Kantone Gebrauch gemacht. Teils gelten heute 18 Prozent (Art. 1 des Interkantonalen Konkordats vom 8. Oktober 1957 über Massnahmen zur Bekämpfung von Missbräuchen im Zinswesen), teils 15 Prozent (Zürich, Bern, Schaffhausen, Basel-Stadt, Basel-Land und St. Gallen) als Höchstzins.

Die Befürworter eines gesetzlichen Höchstzinses - und mit ihnen das Bundesgericht (BGE 119 Ia 59 ff.) - sehen darin ein Mittel, die Kreditgeberinnen zu einer seriösen Prüfung der Kreditfähigkeit ihres Vertragspartners zu veranlassen. Die Gegner machen im wesentlichen ordnungspolitische Bedenken geltend. Gleichzeitig weisen sie auf die Gefahr hin, dass ein gesetzlicher Höchstzins, der den Gegebenheiten des Marktes keine Rechnung trägt, die Konsumentin und den Konsumenten in die Illegalität treibt. Dies gelte es, gerade im Interesse des Konsumentenschutzes, zu verhindern.

Die diametral auseinandergelenden und wohl nie zu versöhnenden Standpunkte in bezug auf die Berechtigung eines gesetzlichen Höchstzinses für Konsumkredite rufen nach einer politischen Entscheidung. Der Vorentwurf gibt dem Bundesrat die Kompetenz, die Frage des Höchstzinssatzes in einer Verordnung zu regeln (Art. 10b).

15 Empfehlungen der Eidgenössischen Kommission für Konsumentenfragen

Mit Schreiben vom 18. Juli 1995 hat die Eidgenössische Kommission für Konsumentenfragen, ein Konsultativorgan des Bundesrates (Art. 9 des BG vom 5.10.1990 über

die Information der Konsumentinnen und Konsumenten; SR 944.0), ihre Empfehlungen im Hinblick auf ein künftiges neues Konsumkreditgesetz abgeben⁵.

Die Vorschläge der Kommission decken sich in weiten Teilen mit den Vorschlägen dieses Vorentwurfs. Immerhin sind auch Unterschiede festzustellen. Deren wichtigste sind: Die Eidgenössische Kommission für Konsumentenfragen will neben der Kreditvermittlung auch die gewerbliche Schuldenregulierung gesetzlich erfassen. Wir verkennen nicht, dass diesbezüglich Missbräuche möglich und vorgekommen sind. Zu bedenken ist aber, dass eine gesetzliche Regelung für die gewerbliche Schuldenregulierung den mit dem Konsumkredit vorgegebenen Rahmen sprengen würde. Die gleichen Bedenken halten auch davon ab, den Vorschlag der Eidgenössischen Kommission für Konsumentenfragen zu übernehmen, wonach der Richter die Kompetenz haben sollte, unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalles geeignete Massnahmen wie Laufzeiterstreckungen, tilgungsfreie Perioden oder Zinsreduktion einzuordnen. Es vermag nicht einzuleuchten, weshalb die erwähnten Massnahmen nur bei einem Konsumkreditschuldner und nicht auch bei einem Schuldner, der wegen anderweitiger Verpflichtungen belangt wird, zum Zuge kommen sollten. Damit ist auch gesagt, dass der richtige Ort für eine entsprechende Regelung das BG über Schuldbetreibung und Konkurs und nicht das Konsumkreditgesetz ist (vgl. Ziff. 142.2). Aus ähnlichen Überlegungen ist auch die Empfehlung abzulehnen, im Zusammenhang mit Konsumkrediten auf die Streitwertgrenze von 8000 Franken zu verzichten, bis zu der die Kantone heute ein Schlichtungsverfahren oder ein einfaches und rasches Verfahren zur Verfügung stellen müssen (Art. 1 der VO vom 14.12.1987 über die Streitwertgrenze in Verfahren des Konsumentenschutzes und des unlauteren Wettbewerbs; vgl. 113.14).

Bereits in Ziffer 142.1 ist begründet worden, weshalb weitergehende Eingriffe in bezug auf den Geltungsbereich des Konsumkreditgesetzes sowie auf Form und Inhalt des Konsumkreditvertrags abzulehnen sind.

16 Rechtsvergleich

161 Allgemeines

Ein Rechtsvergleich auf dem Gebiet des Konsumkreditrechts erweist sich insofern als einfach und unproblematisch, als alle Länder der Europäischen Union und des

⁵ Der Vollständigkeit halber sei vermerkt, dass die Eidgenössische Kommission für Konsumentenfragen ihre Empfehlungen nicht in jedem Fall einstimmig verabschieden konnte. Im folgenden wird jeweils auf die Mehrheitsmeinung Bezug genommen.

Europäischen Wirtschaftsraums die Richtlinie 87/102/EWG vom 22. Dezember 1986 zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über den Verbraucherkredit (ABl. Nr. L 42 vom 12.2.1987, S. 48), revidiert durch die Richtlinie 90/88/EWG vom 22.2.1990 (ABl. Nr. L 61 vom 10.3.1990, S. 14), in ihr nationales Recht umgesetzt haben. Wesentlich schwieriger ist ein Rechtsvergleich in bezug auf jene nationale Regelungen, die einen weitergehenden Schutz der Konsumentin und des Konsumenten vorsehen. Dies rührt daher, dass im Ausland - wie in der Schweiz - der bessere Schutz der Konsumentin und des Konsumenten ein Querschnittsproblem ist. Es berührt das private und das öffentliche Recht und macht auch vor dem Prozess- und Zwangsvollstreckungsrecht nicht Halt. Dies führt dazu, dass sich die einschlägigen Bestimmungen regelmässig nicht in einem einzigen Gesetz, sondern verstreut in der nationalen Rechtsordnung finden. Diese zum Konsumentenschutz im weiteren Sinn gehörenden Bestimmungen bleiben im folgenden unerwähnt. Ferner wird nur die Rechtslage in den Nachbarländern der Schweiz berücksichtigt. Diese Beschränkung rechtfertigt sich insbesondere deshalb, weil kaum anzunehmen ist, dass Konsumkredite über grössere Distanzen vergeben werden.

Weitergehende Informationen zur Rechtslage in den Staaten der Europäischen Union finden sich im Bericht der Kommission vom 11. Mai 1995 über die Anwendung der Richtlinie 87/102/EWG zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über den Verbraucherkredit (Kom [95] 117 endg., S. 74 ff.).

162 Einzelne Länder

162.1 Deutschland

Deutschland hat der Richtlinie 87/102/EWG mit dem Verbraucherkreditgesetz (VerbrKrG) vom 17. Dezember 1990 (die heutige Fassung stammt vom 27.4.1993) entsprochen. Über den europäischen Mindeststandard hinaus sieht das Verbraucherkreditgesetz ein Widerrufsrecht innert Wochenfrist vor. Der Kettenverschuldung - in der deutschen Doktrin ist von Schuldturn die Rede - versucht das Verbraucherkreditgesetz dadurch Herr zu werden, dass es Sonderbestimmungen in bezug auf den Verzug, die Höhe der Verzugszinse sowie auf die Art und Weise enthält, wie im Falle des Verzugs die Zahlungen des Schuldners anzurechnen sind. Schliesslich befasst sich das Verbraucherkreditgesetz auch mit dem Kreditvermittlungsvertrag, namentlich verlangt es auch für diesen Schriftlichkeit.

162.2 Frankreich

In Frankreich wird der Konsumkredit im wesentlichen durch das Gesetz vom 10. Januar 1978 "relative à l'information et à la protection des consommateurs dans le do-

maine de certaines opérations de crédit" in der Fassung des Gesetzes vom 31. Dezember 1989 "relative à la prévention et au règlement des difficultés liées au surendettement des particuliers et des familles" (Loi Neiertz) geregelt. Dieses Gesetz, das Aufnahme in den neuen Code de la Consommation gefunden hat, sieht neben Informationspflichten und Werbebeschränkungen unter anderem vor, dass die Kreditgeberin während 15 Tagen an eine Offerte gebunden ist und dass die Konsumentin oder der Konsument auch nach Annahme dieser Offerte das Recht hat, innert sieben Tagen vom Vertrag zurückzutreten. Erschwert wird auch die Möglichkeit, sich solidarisch für die Rückzahlung eines Konsumkredits zu verpflichten. Zusätzlich sieht das Gesetz vor, dass die Banque de France ein Register führt, in dem sämtliche Konsumkredite, die unter das Gesetz fallen, verzeichnet sein müssen.

162.3 Italien

Italien hat die Richtlinie 87/102/EWG mit einem Gesetz vom 19. Februar 1992 umgesetzt. Der Schutz der Konsumentin oder des Konsumenten geht darin nur in wenigen Punkten weiter als vom europäischen Recht verlangt. Dies betrifft namentlich die öffentliche Auskündigung von Konsumkrediten.

162.4 Österreich

In Österreich finden auf den Konsumkredit das Bankwesengesetz (BGBl 532/93), das Konsumentenschutzgesetz (in der Fassung BGBl 247/93), die Verbraucherkreditverordnung (BGBl 365/94), das Allgemeine Bürgerliche Gesetzbuch (in der Fassung BGBl 656/89) und die Gewerbeordnung (BGBl 194/94) Anwendung. Das österreichische Recht enthält ebenfalls strengere Bestimmungen über die öffentliche Auskündigung von Konsumkrediten als vom europäischen Recht verlangt. Die Konsumkreditgesetzgebung findet ferner Anwendung auf den Immobiliarkredit. Weiter hält das österreichische Recht beim Abzahlungsvertrag an der Anzahlungspflicht fest.

162.5 Fürstentum Liechtenstein

Im Fürstentum Liechtenstein gilt das Gesetz vom 22. Oktober 1992 über den Konsumkredit. Es entspricht im wesentlichen dem schweizerischen Gesetz vom 8. Oktober 1993 über den Konsumkredit.

2 Besonderer Teil

21 Revision des BG vom 8. Oktober 1993 über den Konsumkredit (KKG)

Artikel 3a

Die Kreditvermittlung fiel bis heute nicht unter das Konsumkreditgesetz. Dies ändert sich mit den vorgeschlagenen Artikeln 17a und 19 Absätze 2 und 3. Damit wird es nötig, bereits im Abschnitt über die Begriffe die Kreditvermittlerin zu erwähnen. Wie bei der Definition der Kreditgeberin (Art. 2 KKG) wird auch bei der Kreditvermittlerin darauf abgestellt, dass die Kreditvermittlung zu beruflichen oder gewerblichen Zwecken betrieben wird. Ob es sich bei der Kreditvermittlerin um eine juristische oder natürliche Person handelt, ist ohne Belang. Die Personenbezeichnung ist weiblich (Kreditvermittlerin), weil sie sich nach dem grammatischen Geschlecht des voranstehenden Substantivs (Person) richtet (vgl. SR 221.214.1, Anm. 2).

Die Umschreibung der "gewerblichen oder beruflichen Tätigkeit" ist interpretationsbedürftig. Erfasst werden sollen damit all jene Kreditvermittlerinnen, die mit einer gewissen Regelmässigkeit und gegen Entgelt Konsumentinnen und Konsumenten an Kreditgeberinnen vermitteln. Die blosser Bekanntgabe der Adresse einer Kreditgeberin macht eine Person noch nicht zur Kreditvermittlerin.

Artikel 6

Grundsätzlich hält der Vorentwurf am Geltungsbereich, wie er mit dem Konsumkreditgesetz definiert worden ist (Art. 1-3, 6, 8 und 9 KKG), fest. Davon weicht der Vorentwurf materiell nur in einem Punkt ab. Nach Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe f soll neu auf eine obere Begrenzung für Konsumkredite (heute 40'000 Franken) verzichtet werden. Jede Kreditlimite hat etwas Willkürliches an sich, wie sich bereits anlässlich der Verabschiedung des geltenden Konsumkreditgesetzes zeigte (Amtl. Bull. N 1993 787 f.). Rechtspolitisch ist es kaum vertretbar, einen Abzahlungskauf, beispielsweise den Kauf eines Autos, dem Konsumkreditgesetz zu unterstellen, wenn das Auto 39'000 Franken kostet, nicht aber, wenn es 41'000 Franken kostet. Ferner ist daran zu erinnern, dass der Ausnahmekatalog von Artikel 6 KKG auch ohne obere Kreditbegrenzung genügend Gewähr bietet, dass Verträge mit keinem oder nur einem geringen Sozialschutzbedürfnis nicht unter das Gesetz fallen. Schliesslich darf auch nicht ignoriert werden, dass eine obere Kreditlimite mit fortlaufender Geldentwertung

dauernder Anpassung bedürfte. Schon heute zeigt sich, dass in Problemfällen die Verschuldung schnell einmal über 40'000 Franken liegt. So ermittelte die Caritas in ihrer in Ziff. 112 erwähnten Studie eine Durchschnittverschuldung (ohne Hypothekarschulden) von 47'619 Franken (aaO., S. 63).

Die übrigen Änderungen sind redaktioneller Natur bzw. betreffen Anpassungen an das vorgeschlagene erweiterte Konsumkreditgesetz. So ist in Absatz 2 darauf hinzuweisen, dass bei vertraglich vereinbarten Überziehungskrediten auf laufenden Konti neben Artikel 10 Absätzen 1 und 3 die Artikel 10a, 10b, 15d und 15e zu beachten sind. Ferner ist klarzustellen, dass bei Kreditkartenkonti nicht nur Artikel 10, sondern auch die Artikel 11a, 15b und 15c keine Anwendung finden. Schliesslich wird zwecks Vereinfachung und Übersichtlichkeit vorgeschlagen, Absatz 3 aufzuheben, und dafür grundpfandversicherte Konsumkredite in Absatz 1 Buchstabe a Ziffer 1 grundsätzlich vom Konsumkreditgesetz auszunehmen.

Eine gewisse Sonderbehandlung von Überziehungskrediten auf laufendem Konto und von Kreditkartenkonti gilt schon nach geltendem Recht (Art. 6 Abs. 2 KKG). Sie begründet sich damit, dass in beiden Fällen die Gewährung eines unter das Gesetz fallenden Kredits zwar möglich, nicht aber das eigentliche Ziel des Vertragsverhältnisses ist. Sehr schön zeigt sich dies beim Überziehungskredit auf laufendem Konto. Angesprochen sind damit vor allem Lohnkonti, die in aller Regel einen positiven Saldo aufweisen und die nur ausnahmsweise Kreditzwecken dienen. Ein Kreditkartenkonto fällt selbstverständlich nur dann unter dieses Gesetz, wenn die Kreditkarte nicht nur ein Zahlungsmittel wie im Fall von Debit- bzw. Kundenkarten ist, sondern tatsächlich die Möglichkeit (Option) zur Kreditaufnahme beinhaltet. Dies ist nicht der Fall, wenn der Kartenherausgeber die Begleichung des geschuldeten Betrags innert drei Monaten verlangt (Art. 6 Abs. 1 Bst. g KKG).

Artikel 8

Artikel 8 KKG befasst sich mit jenen Informationen, die im Konsumkreditvertrag zwingend schriftlich festzuhalten sind. Weil neu sämtliche Konsumkreditverträge - unter Vorbehalt von Konsumkreditkarten und Überziehungskrediten - widerrufen werden können (Art. 10b), würde es verwirren, wenn in Absatz 1 Buchstabe h weiterhin von einer *allfälligen* Bedenkzeit gesprochen würde. Gleichzeitig drängt es sich auf, im Vertrag jene Werte festzuhalten, die der Kreditfähigkeitsprüfung im Sinne von Artikel 15c oder 15d zugrunde gelegt worden sind (Einkommen, betriebsrechtliches Existenzminimum, Steuern etc.). Nur in Kenntnis dieser Zahlen kann die Kon-

sumentin oder der Konsument letztlich in verantwortbarer Art und Weise von ihrem bzw. seinem Widerrufsrecht (Art. 11a) Gebrauch machen. Die Tatsache, dass die der Kreditfähigkeitsprüfung zugrunde gelegten Werte im Konsumkreditvertrag selber festgehalten sind, dürfte es auch wesentlich erleichtern, sich später ein authentisches Bild von der Kreditfähigkeit der Konsumentin oder des Konsumenten zur Zeit des Vertragsabschlusses zu machen.

Artikel 10

Artikel 10 handelt von Überziehungskrediten auf laufenden Konti. Namentlich geht es dabei um Lohnkonti. Das geltende Konsumkreditgesetz unterscheidet zwischen vertraglich vereinbarten (Abs. 1-3) und stillschweigend akzeptierten (Abs. 4) Kontoüberziehungen. Die vorgeschlagene Revision streicht diese Unterscheidung stärker heraus, indem für den vertraglich vereinbarten Überziehungskredit Schriftlichkeit verlangt wird (Abs. 1). In der Folge kann auf die heute in Absatz 2 vorgesehene nachträgliche schriftliche Bestätigung der von Absatz 1 verlangten Angaben verzichtet werden. Entsprechend ist Artikel 11 anzupassen. Die in Absatz 1 verlangte Schriftlichkeit garantiert, dass sich Vertragsform und Form der Zustimmung des Ehegatten oder des gesetzlichen Vertreters (Art. 10a) decken.

Keine zusätzlichen Schutzbedürfnisse sind in bezug auf stillschweigend akzeptierte Überziehungskredite erkennbar, da es dabei nur um jene seltenen Fälle geht, in denen der Kreditgeber als Geschäftsführer ohne Auftrag (Art. 419 ff. OR) für die Konsumentin oder den Konsumenten handelt.

Artikel 10a

Das geltende Abzahlungsrecht schreibt vor, dass der Ehegatte dem Abschluss eines Abzahlungsvertrags von über 1000 Franken schriftlich zustimmen muss (Art. 226b Abs. 1 OR). Bei einem Minderjährigen ist, ungeachtet der Höhe der eingegangenen Verpflichtung, in jedem Fall die schriftliche Zustimmung des gesetzlichen Vertreters verlangt (Art. 226b Abs. 2 OR). In beiden Fällen ist die Zustimmung spätestens bei der Unterzeichnung des Vertrags durch den Käufer abzugeben. Um den familienpolitisch gut begründeten Schutz des Ehegatten und des Minderjährigen nicht aufs Spiel zu setzen, übernimmt Artikel 10a KKG im wesentlichen diese Lösungen.

Zu vermerken sind einzig zwei Änderungen. Einmal soll der Ehegatte allen Verträgen, die unter das Konsumkreditgesetz fallen, zustimmen müssen und nicht nur jenen, die zu einem finanziellen Engagement von über 1000 Franken führen. Artikel 6 KKG bietet genügend Gewähr, dass es dadurch nicht zur Bevormundung eines Ehegatten kommt. Zum andern soll es ausgeschlossen sein, dass sich Ehegatten für den nämlichen Konsumkredit solidarisch verpflichten können. Der Kreditgeberin, die nicht mit einem Ehegatten allein kontrahieren will, bleibt damit nichts anderes übrig, als den Konsumkredit auf die beiden Ehegatten aufzuteilen und mit beiden einen Konsumkreditvertrag abzuschliessen. Nicht nur dispensiert diese Lösung davon, sich mit der Frage auseinanderzusetzen, unter welchen Voraussetzungen die Zustimmung des Ehegatten als solidarische Verpflichtung gedeutet werden könnte; sie erleichtert auch die in Artikel 15c vorgesehene Kreditfähigkeitsprüfung.

Die Zustimmungserfordernisse sind auch bei Kreditkartenkonti und vertraglich vereinbarten Überziehungskrediten zu beachten. Demgegenüber bestätigt Artikel 6 Absatz 2 in seiner revidierten Fassung, dass im Falle eines stillschweigend akzeptierten Überziehungskredits (Art. 10 Abs. 4 KKG) keine Zustimmung erforderlich ist.

Artikel 10b

Nach geltendem Recht darf die Kreditgeberin keinen wucherischen Zins fordern (Art. 21 OR). Lehre und Praxis haben die Wuchergrenze dabei gewohnheitsmässig bei 18 Prozent angesetzt. Der gleiche Zinssatz gilt auch in jenen Kantonen, die dem Konkordat vom 8. Oktober 1957 über Massnahmen zur Bekämpfung von Missbräuchen im Zinswesen beigetreten sind (vgl. Ziff. 113.21). In den Kantonen Zürich, Bern, Schaffhausen, Basel-Stadt, Basel-Land und St. Gallen beträgt der Höchstzins heute 15 Prozent, was die meisten der national tätigen Kreditinstitute veranlasst hat, diese Höchstgrenze generell zu beachten. Die sozialpolitischen Argumente für und die ordnungspolitischen Bedenken gegen einen gesetzlichen Höchstzinssatz sind in Ziffer 142.3 zur Sprache gekommen.

Neu soll bundesweit ein Höchstzins gelten. Dieser wird vom Bundesrat in einer Verordnung festgelegt (Abs. 1). Dabei hat er in gleicher Weise sozialpolitischen Erwägungen wie der Sorge der Kreditgeber Rechnung zu tragen, das Konsumkreditgeschäft weiterhin rentabel betreiben zu können (Abs. 2). Dieser Vorschlag trägt der Tatsache Rechnung, dass das Bundesgericht 1993 einen kantonalen Höchstzins von 15 Prozent für verfassungskonform bezeichnet hat, gleichzeitig aber durchblicken

liess, dass dieser Zinssatz bei veränderten wirtschaftlichen Verhältnissen nach oben korrigiert werden müsste (BGE 119 Ia 59 ff.).

Zur Beurteilung, ob der in der Verordnung festgelegte Höchstzinssatz respektiert wird, ist naheliegenderweise auf den *effektiven* Jahreszins abzustellen, wie er bereits heute in jedem Konsumkreditvertrag aufzuführen ist (Art. 8 Abs. 2 Bst. b KKG). Nur dort, wo die Angabe des effektiven Jahreszinses nicht möglich ist, reicht die Angabe des Jahreszinses aus.

Artikel 11

In Absatz 1 wird neu die Nichtigkeitssanktion auch für Verstösse gegen Artikel 10a und 10b Absatz 1 vorgesehen. Würde man sich beispielsweise bei einem vertraglich vereinbarten Zins von 18 Prozent damit begnügen, diesen auf den vom Bundesrat hypothetisch auf 15 Prozent festgesetzten zu reduzieren, so müsste dies geradezu als Einladung an die Kreditgeberin gelten, es mit einem vom Gesetz verpönten Zins einmal zu versuchen (zur Berechtigung einschneidender zivilrechtlicher Sanktionen für die Durchsetzung des Konsumkreditrechts Thomas Koller, Das Sanktionensystem des Konsumkreditrechts, in: Das neue Konsumkreditgesetz [KKG], Hrsg. Wolfgang Wiegand, Bern 1994, S. 81 ff. [S. 93 ff. und 104 f.]).

Artikel 11a

Artikel 11a gibt der Konsumentin und dem Konsumenten das Recht, ihren bzw. seinen Antrag zum Vertragsschluss oder ihre bzw. seine Annahmeerklärung zu widerrufen. Das Widerrufsrecht entspricht in seiner dogmatischen Konstruktion dem Widerrufsrecht bei Haustürgeschäften und ähnlichen Verträgen (Art. 40b Abs. 1 OR). Es löst das Recht ab, auf einen abgeschlossenen Abzahlungsvertrag verzichten zu können (Art. 226c OR).

Soweit sich das Widerrufsrecht von Artikel 11a mit dem Widerrufsrecht bei Haustürgeschäften und ähnlichen Verträgen überschneidet, geht es diesem als *lex specialis* vor. Gedacht ist dabei beispielsweise an einen auf einer Werbefahrt verkauften Teeservice (Barzahlungspreis 1100 Franken), der in 12 monatlichen Raten zu 100 Franken finanziert wird (Art. 6 Abs. 1 Bst. f und g i.V.m. Art. 9 KKG).

Der Widerruf eines Konsumkreditvertrags muss wie der Widerruf bei Haustürgeschäften und ähnlichen Verträgen (Art. 40e OR) schriftlich und innert sieben Tagen erfolgen (Abs. 1). Die Tatsache, dass das Konsumkreditgesetz von der Kreditgeberin ausdrücklich verlangt, der Konsumentin oder dem Konsumenten eine Kopie des Vertrags zu überlassen (Art. 8 Abs. 1 KKG), lässt es als naheliegend erscheinen, die Frist mit dem Zugang dieser Vertragskopie laufen zu lassen (Abs. 2).

Wird ein Haustürgeschäft widerrufen, so sieht Artikel 40f OR vor, dass die Parteien bereits empfangene Leistungen zurückzuerstatten haben. Der Kunde, der eine Leistung empfangen hat, schuldet dem Anbieter im übrigen einen angemessenen Mietzins bzw. - im Falle bereits bezogener Dienstleistungen - Verwendungsersatz (Art. 402 OR). Diese Interessenabwägung erweist sich auch dort als sachgerecht, wo Waren und Dienstleistungen auf Kredit erworben bzw. beansprucht werden (Abs. 3, zweiter Satz). Nicht zu überzeugen vermögen die in Artikel 40f OR vorgesehenen Sanktionen aber im Falle eines Darlehens, und dies aus doppeltem Grund: Einmal gibt Artikel 12 Absatz 1 KKG der Konsumentin und dem Konsumenten das Recht, die Pflichten aus dem Konsumkreditvertrag jederzeit vorzeitig zu erfüllen. Eine an Artikel 40f OR angelehnte Ausgestaltung des Widerrufsrechts würde daher kaum mehr als eine Bestätigung dieser Möglichkeit bringen. Zum andern ist anzunehmen, dass die Konsumentin oder der Konsument bei einem vor Ablauf der Widerrufsfrist ausbezahlten Darlehen dieses bereits verwendet hat. Sie bzw. er dürfte daher gar nicht in der Lage sein, dieses - ähnlich einer bereits bezogenen Ware - sofort zurückzuerstatten. Damit würde die Geltendmachung des Widerrufsrechts praktisch illusorisch. Will man erreichen, dass auch in diesem Fall das Widerrufsrecht die mit ihm in Verbindung gebrachte Wirkung erzielt, so müssen im Falle eines Widerrufs die gleichen Sanktionen wie bei Vertragsnichtigkeit zum Zuge kommen (Art. 11 Abs. 2 und 3 KKG). Dies bringt der erste Satz von Absatz 3 zum Ausdruck.

Artikel 12a

Nach Artikel 102 OR kommt der Schuldner, der seinen Verpflichtungen nicht fristgerecht nachkommt, in Verzug. Leistet er auch nach Ansetzung einer angemessenen Nachfrist nicht, so hat der Gläubiger gestützt auf Artikel 107 OR die Wahl, weiterhin am Vertrag festzuhalten und auf dessen Erfüllung zu klagen oder vom Vertrag zurückzutreten. Der Vorentwurf ändert grundsätzlich an diesem System nichts. Da es aber stossend wäre, wenn ein Gläubiger auch dann vom Vertrag zurücktreten könnte, wenn der Schuldner nur mit einem geringen Teil seiner Leistung im Rückstand ist, beschränkt Absatz 1 die Rücktrittsmöglichkeit auf den Fall, dass der Schuldner

mindestens mit einem Viertel des Nettobetrags des gewährten Kredits (Art. 8 Abs. 2 Bst. a KKG) bzw. des Barzahlungspreises (Art. 9 Bst. b KKG) in Verzug ist. Diese einfache und gleichzeitig schuldnerfreundliche Lösung erlaubt es, auf die dem geltenden Abzahlungsrecht eigenen, komplizierten Differenzierungen (Art. 226h OR) zu verzichten. Weshalb der Vorentwurf, anders als das geltende Abzahlungsrecht (Art. 226k OR), kein weitergehendes richterliches Moderationsrecht vorsieht, wurde in Ziffer 15 erläutert.

Der Gesetzgeber bliebe auf halbem Weg stehen, würde er im Konsumkreditgesetz keine Aussage zur Höhe des Verzugszinses machen. Nach Artikel 104 Absatz 1 OR beträgt dieser fünf Prozent. Die Bestimmung ist allerdings dispositiver Natur; sie gilt namentlich dann nicht, wenn der für den Kredit geschuldete Zins höher ist. Diesen Fall schliesst Absatz 2 aus. Danach darf der Verzugszins nie mehr als fünf Prozent betragen. Gegenteilige vertragliche Abreden bleiben unbeachtlich, ohne dass sie die Nichtigkeit des Vertrags im Sinne von Artikel 11 KKG zur Folge hätten. Ohne Zweifel übt die vorgeschlagene Lösung Druck auf die Vertragsparteien aus, bei grösseren Zahlungsrückständen schnell für eine - erwünschte - Klärung der Verhältnisse zu sorgen. Entweder strengt die Kreditgeberin Zwangsvollstreckungsmassnahmen an, oder es gelingt eine Konsolidierung des Konsumkredits. Letzteres ist allerdings nur möglich, wenn die Konsumentin oder der Konsument nach wie vor im Sinne von Artikel 15c kreditfähig ist.

Artikel 15a

Die Artikel 15a-15e bilden den Kern des vorgeschlagenen erweiterten Konsumkreditgesetzes: Die Grundlagen einer verbesserten individuellen Kreditfähigkeitsprüfung. Eine solche setzt voraus, dass die Konsumkreditgeberin vor der Vergabe eines Konsumkredits an eine Stelle gelangen kann, die über Informationen verfügt, was die aktuelle Verschuldungssituation einer um einen Konsumkredit nachfragenden Konsumentin oder eines Konsumenten angeht.

Absatz 1 überlässt es ausdrücklich den Kreditgeberinnen, eine solche Stelle einzurichten und damit auch darüber zu bestimmen, wie diese finanziert wird (Eintrittsleistungen, Jahresbeiträge, Gebühren). An den Kreditgeberinnen liegt es auch zu prüfen, ob mit der neuen Aufgabe der "Verein zur Führung einer Zentralstelle für Kreditinformation" beauftragt werden soll, der seit längerer Zeit auf privater Basis die "Zentralstelle für Kreditinformation" (ZEK) betreibt. Ihm gehören 80 Mitglieder (Stand Mai 1996) an, die nach eigenen Angaben für rund 95 Prozent des gewerbsmässigen

Konsumkredit- und Konsumgüterleasinggeschäfts der Schweiz zuständig sind. Nach Absatz 2 beschränkt sich die Aufgabe des Bundes auf die Genehmigung der Statuten jener Einrichtung, welche die Aufgaben nach Artikel 15b wahrnimmt. Zuständig dafür ist das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement. Weiter ginge das Engagement des Bundes nur, wenn die Gründung der Informationsstelle für Konsumkredit scheiterte bzw. wenn diese Aufgabe nicht vom bestehenden "Verein zur Führung einer Zentralstelle für Kreditinformation" übernommen würde.

Es ist nichts besonderes, wenn der Gesetzgeber - wie in Artikel 15a Absatz 1 und 2 vorgeschlagen - möglichst auf bestehende, gut funktionierende private Strukturen zurückgreift, um eine öffentliche Aufgabe zu erledigen. Erinnerung sei beispielsweise an Artikel 18 des BG vom 18. März 1994 über die Krankenversicherung. Danach haben die Versicherer eine gemeinsame Stiftung zu gründen, deren Zweck es namentlich ist, für die Kosten der gesetzlichen Leistungen zahlungsunfähiger Mitglieder (Krankenkassen) aufzukommen. Als weitere Beispiele sind zu erwähnen: Die Übertragung der Kontrolle über die elektrischen Starkstromanlagen an das Starkstrominspektorat des Schweizerischen Elektrotechnischen Vereins (vgl. Art. 1 der VO vom 24.10.1967 über das Eidgenössische Starkstrominspektorat; SR 734.24) und der Vorentwurf zu einem BG über die Haftpflicht für Stauanlagen, wonach private Versicherer damit beauftragt werden (können), die Bundesdeckung bei Haftpflichtfällen aus Stauanlagen (Art. 18-20) durchzuführen (Art. 28 Bst. b).

Absatz 3 verweist in bezug auf den Datenschutz auf das BG vom 19. Juni 1992 über den Datenschutz (DSG; SR 235.1; siehe auch Eidgenössischer Datenschutzbeauftragter, 3. Tätigkeitsbericht 1995/96, EDMZ, S. 59 ff.). Nach Artikel 2 Absatz 1 DSG findet das Gesetz Anwendung auf das Bearbeiten von Daten natürlicher und juristischer Personen durch private Personen und Bundesorgane. Bei der Informationsstelle für Konsumkredit handelt es um eine juristische Person des privaten Rechts, welche mit der Wahrnehmung öffentlicher Aufgaben des Bundes betraut wird und deshalb als Bundesorgan im Sinne von Artikel 3 Buchstabe h DSG gilt. Damit finden neben den allgemeinen Bestimmungen des Datenschutzgesetzes (Art. 4-11 DSG) auch jene besonderen Bestimmungen über das Bearbeiten von Personendaten durch Bundesorgane Anwendung (Art. 16-25 DSG). Die Anwendbarkeit des Datenschutzgesetzes bedeutet namentlich, dass jedermann Auskunft darüber verlangen kann, ob die Informationsstelle für Konsumkredit Daten über ihn bearbeitet (Art. 8 Abs. 1. DSG). Diese sind, falls sie unrichtig sind, zu berichtigen (Art. 5 Abs. 2 DSG).

Artikel 15b

Die Einrichtung einer Informationsstelle für Konsumkredit hat nur dann einen Sinn, wenn sie möglichst lückenlos von den vergebenen Krediten, die unter dieses Gesetz fallen, erfährt. Artikel 15b Absatz 1 verpflichtet die Kreditgeberin deshalb, die gewährten Konsumkredite der Informationsstelle für Konsumkredit zu melden.

Die vorgängig geschilderte Meldung gibt das Bild wieder, das sich zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses bzw. der Auszahlung des Konsumkredits präsentiert. Dieses Bild trägt, wenn die Konsumentin oder der Konsument später mit der Rückzahlung in Verzug gerät. Deshalb trifft die Konsumkreditgeberin nach Absatz 2 die Pflicht, der Informationsstelle für Konsumkredit auch einen allfälligen Verzug anzuzeigen. Allerdings soll dies - in Anlehnung an Artikel 12a - erst dann der Fall sein, wenn die Konsumentin oder der Konsument mit einem Betrag im Rückstand ist, der einen Viertel des Nettobetrags (Art. 8 Abs. 2 Bst. a KKG) bzw. des Barzahlungspreises (Art. 9 Bst. b KKG) ausmacht.

Absatz 3 überträgt der Informationsstelle für Konsumkredit die Aufgabe, das Nähere über Inhalt, Form und Zeitpunkt der Meldung in ihren Statuten festzulegen. Sie kann in diesem Zusammenhang beispielsweise vorsehen, in welcher Frist ihr der Abschluss eines Konsumkreditvertrags mitgeteilt werden muss.

Artikel 15c

Absatz 1 stellt den Grundsatz auf, dass sich die Kreditgeberin vor Vertragsabschluss von der Kreditfähigkeit der Konsumentin oder des Konsumenten zu überzeugen hat. Absatz 2 beschreibt, unter welchen Voraussetzungen die Konsumentin oder der Konsument als kreditfähig gilt. Dies ist dann der Fall, wenn er den Konsumkredit zurückzahlen kann, ohne deswegen den nicht pfändbaren Teil seines Einkommens zu beanspruchen. Anders als dies im Kanton Neuenburg der Fall ist (vgl. 113.22), bleiben damit das Vermögen (und die daraus fließenden Erträge) unberücksichtigt. Dahinter steht die Überlegung, dass in der Praxis jene, die über pfändbares Vermögen verfügen, keinen Bedarf nach einem Konsumkredit haben. Ihnen lassen die Ausnahmen von Artikel 6 KKG genügend Spielraum für eine vom Konsumkreditgesetz unbehelligte Darlehensaufnahme. Erinnerung sei in diesem Zusammenhang namentlich an Kredite, die durch bankübliche Sicherheiten gedeckt sind (Art. 6 Abs. 1 Bst. b KKG).

Die Tatsache, dass Artikel 15c Absatz 2 einen Zusammenhang zwischen Kreditfähigkeit und Pfändbarkeit herstellt, ist für das schweizerische Recht nicht neu. So sieht bereits Artikel 325 OR vor, dass der Lohn zur Sicherung familienrechtlicher Unterhalts- und Unterstützungspflichten nur so weit abgetreten und verpfändet werden kann, als er pfändbar ist. Ebenso hat nach der Rechtsprechung des Bundesgerichts jener Anspruch auf unentgeltliche Rechtspflege, "der die Leistung der erforderlichen Prozess- und Parteikosten nur erbringen kann, wenn er die Mittel angreift, deren er zur Deckung des Grundbedarfs für sich und seine Familie bedarf" (BGE 120 Ia 181, m.w.H.). Erwähnt sei schliesslich das BG vom 4. Oktober 1991 über das bäuerliche Bodenrecht (SR 211.412.11). Es sieht vor, dass eine Überschreitung der Pfandbelastungsgrenze nur dann bewilligt werden darf, wenn sichergestellt ist, dass dies zu keiner für den Schuldner untragbaren Verschuldung führt (Art. 77 Abs. 1 Bst. b BGG). Die Tragbarkeit der Verschuldung wird man auch in diesem Fall nicht ermitteln können, ohne Bezug auf das Existenzminimum bzw. den Familienverbrauch (vgl. dazu M. Müller, in: Kommentar zum bäuerlichen Bodenrecht, Brugg 1995, N. 8 zu Art. 77) zu nehmen.

Zur Bestimmung jenes Teils des Einkommens, der pfändbar ist, kann auf eine weitgehend etablierte Lehre und Rechtsprechung zurückgegriffen werden (Art. 92 f. SchKG; vgl. Kurt Amonn, Grundriss des Schuldbetreibungs- und Konkursrechts, 5. Aufl., Bern 1993, S. 173 ff.). Im Grundsatz ist künftiges Einkommen (Erwerbseinkommen, Renten, etc.) insoweit pfändbar, als es der Schuldner und seine Familie nicht unbedingt nötig haben. Bei einem Selbständigerwerbenden ist das Nettoeinkommen massgebend, das nach Abzug der Gestehungskosten übrig bleibt (BGE 112 III 20). Zum Einkommen gehören auch vermögensrechtliche Ansprüche des Schuldners gegen seinen Ehegatten (Art. 163 ZGB) und gegen seine (erwerbstätigen) Kinder (Art. 323 ZGB). Absolut unpfändbar sind nach der Revision des Schuldbetreibungs- und Konkursrechts nur noch gerade Fürsorgeleistungen, Leistungen der AHV und der IV sowie Ergänzungsleistungen (Art. 92 Abs. 1 Ziff. 8 und 9a SchKG).

Was der Schuldner und seine Familie unbedingt nötig haben, bestimmt sich gemäss Absatz 3 aufgrund der einschlägigen (kantonalen) Richtlinien über die Ermittlung des Existenzminimums. Anwendbar sind dabei die Richtlinien jenes Kantons, in dem die Konsumentin oder der Konsument ihren bzw. seinen Wohnsitz hat. Diese Lösung mag in den Augen der Kreditgeberin als schwerfällig erscheinen. Sie ist aber sachlich richtig: Die Konsumentin und der Konsument leben nicht zwingend am Sitz der Kreditgeberin; die Lebenshaltungskosten sind hier unter Umständen niedriger als dort. Auch bietet diese Lösung Gewähr dafür, dass es nicht zum Abfluss des Kon-

sumkreditgeschäfts in jene Kantone kommt, die sich über die tiefsten Lebenshaltungskosten ausweisen.

Vom Grundsatz, dass zur Ermittlung des Existenzminimums ausschliesslich auf Artikel 93 Absatz 1 SchKG bzw. auf die einschlägigen kantonalen Richtlinien abzustellen ist, macht der Vorentwurf drei Ausnahmen. Zum einen sind in jedem Fall die laufenden Steuern zu berücksichtigen. Der Einfachheit halber wird dabei auf die einschlägigen Quellensteuertabellen abgestellt. Diese Lösung entbindet davon, regelmässig erst provisorische oder überhaupt noch nicht vorhandene Veranlagungsdaten zu berücksichtigen. Gleichzeitig bietet sie Gewähr, dass die Kreditfähigkeit aller Personen gleich beurteilt wird, ungeachtet davon, ob sie an der Quelle besteuert werden oder nicht. Zum andern sind sämtliche bei der Informationsstelle für Konsumkredit vermerkten Verpflichtungen (Art. 15b und 15d Abs. 3) zu berücksichtigen. Dies drängt sich auf, weil bei der Ermittlung des betriebsrechtlichen Existenzminimums solche Verpflichtungen nur insoweit berücksichtigt werden, als damit Kompetenzgegenstände finanziert werden (vgl. Amonn, aaO., S. 186). Andernfalls könnten ungehindert Konsumkredite aufgenommen werden, vorausgesetzt, diese würden zur Finanzierung von Luxusbedürfnissen eingesetzt. Schliesslich erwähnt Absatz 3 den effektiv geschuldeten Mietzins, den es in jedem Fall zu berücksichtigen gilt. Zwar wird der Mietzins auch bei der Ermittlung des betriebsrechtlichen Existenzminimums in Anschlag gebracht, dies allerdings nur insoweit, als dem Schuldner nicht zugemutet werden kann, eine billigere Wohnung zu beziehen. Absatz 3 will verhindern, dass diese Diskussion auch im Zusammenhang mit der Aufnahme eines Konsumkredits stattfinden muss.

Die vorgeschlagene Kreditfähigkeitsprüfung dient nur dann dem besseren Schutz der Konsumentin oder des Konsumenten, wenn sie nicht durch betont lange Laufzeiten - mit entsprechend tiefen Rückzahlungsraten - unterlaufen werden kann. Der Vorentwurf begegnet dieser Gefahr dadurch, dass Absatz 4 eine fiktive Amortisation innert 24 Monaten verlangt. Konkret bedeutet dies, dass die Vertragsparteien auch in Zukunft die Möglichkeiten haben sollen, Konsumkreditverträge mit Laufzeiten von zwei und mehr Jahren abzuschliessen. Bei der Prüfung der Kreditfähigkeit haben sie aber davon auszugehen, dass der beanspruchte Kredit innert zwei Jahren zurückbezahlt wird. Die aus Absatz 4 resultierende "Mehrbelastung" kompensiert zum einen die Tatsache, dass das betriebsrechtliche Existenzminimum ein sehr tief angesetzter Betrag ist, der der Bildung von Vermögen keinen Raum lässt (Art. 265 und 265a SchKG; vgl. Amonn, aaO., S. 392 f.). Zum andern wird berücksichtigt, dass niemand voraussagen kann, wie sich die Einkommenssituation der Konsumentin oder des Konsumenten mittel- und langfristig entwickeln wird. Die Zeiten sind vorbei,

in denen man bei der Kreditvergabe eine günstige Einkommensentwicklung voraussetzen durfte.

Administrativ bzw. rechnerisch hat Absatz 4 keinen nennenswerten Mehraufwand zur Folge, da der Nettobetrag des Kredits und der (effektive) Jahreszins aufgrund des Vertrags bekannt sind (Art. 8 Abs. 2 Bst. a und b KKG). Zu modifizieren bleibt einzig die Laufzeit. Beträgt beispielsweise der Konsumkredit 10'000 Franken und der effektive Jahreszins 15 Prozent, so resultieren bei einer Laufzeit von 48 Monaten Raten von 273.40 Franken, während sie bei einer unterstellten Laufzeit von 24 Monaten 480.40 Franken betragen. Die folgende Tabelle zeigt, wie sich eine aufgrund von Absatz 3 errechnete verfügbare Quote von 500, 1000, 1500, 2000 und 2500 Franken bei Zinssätzen von 7,5, 10, 12,5 und 15 Prozent auf die vom Gesetz noch für verkraftbar erachtete Kreditsumme auswirkt.

	7,5%	10%	12,5%	15%
500	11139	10882	10639	10408
1000	22278	21765	21278	20816
1500	33417	32647	31917	31224
2000	44556	43529	42556	41632
2500	55694	54411	53195	52040

Absatz 5 hält fest, dass sich die Kreditgeberin in bezug auf das Einkommen und die finanziellen Verpflichtungen auf die Angaben der Konsumentin und des Konsumenten verlassen darf. Eigene Nachforschungen hat sie - von Gesetzes wegen - nicht anzustellen. Konsumentinnen und Konsumentin, die durch unrichtige Angaben ihre Kreditwürdigkeit falsch darstellen, verdienen den Schutz des Gesetzes nicht; sie machen sich möglicherweise sogar strafbar (ausführlich Martin Killias/André Kuhn, Schuldverhaft für Kreditkarten-Schulden? Versuch einer verfassungskonformen Auslegung von Art. 148 rev.StGB, in: Strafrecht und Öffentlichkeit, Festschrift für Jörg Rehberg zum 65. Geburtstag, Hrsg. Andreas Donatsch/Niklaus Schmid, Zürich

1996, S. 189 ff.). Zwei Ausnahmen sind dabei zu vermerken. Zum einen darf sich die Kreditgeberin dann nicht auf die Angaben der Konsumentin und des Konsumenten verlassen, wenn diese jenen widersprechen, welche sie von der Informationsstelle für Konsumkredit erhalten hat. Zum andern wäre es rechtsmissbräuchlich (Art. 2 Abs. 2 ZGB), wenn eine Kreditgeberin Phantasieangaben Glauben schenken oder zu solchen sogar anregen dürfte, um die Konsumentin und den Konsumenten als kreditfähig erscheinen zu lassen. Dabei entscheidet die branchenübliche Sorgfalt darüber, wann für eine Kreditgeberin die Alarmglocken läuten müssten.

Artikel 15d

Die in den Artikeln 15b und 15c beschriebene Meldepflicht und Kreditfähigkeitsprüfung ist auf die Fälle des traditionellen Barkredits bzw. auf den Abzahlungskauf zugeschnitten. Andere Lösungen drängen sich bei Kreditkarten und Überziehungskrediten auf laufendem Konto auf. Beide Fälle zeichnen sich dadurch aus, dass anfänglich, d.h. zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses, gar nicht feststeht, ob die Konsumentin oder der Konsument von der ihr bzw. ihm im Rahmen der Kreditlimite gebotenen Kreditmöglichkeit Gebrauch machen wird.

Damit Kreditkartenkonti und Überziehungskredite nicht zum Einfallstor für Umgehungsgeschäfte aller Art werden, verlangt Absatz 1 von der potentiellen Kreditgeberin, dass sie bei der Festsetzung der Kreditlimite den wirtschaftlichen Verhältnissen der Konsumentin und des Konsumenten Rechnung trägt und in diesem Zusammenhang auch die bei der Informationsstelle für Konsumkredit vermerkten Verpflichtungen in Betracht zieht. Bewusst wird damit eine etwas flexiblere Formulierung als in Artikel 15c Absatz 2 gewählt, wo vom pfändbaren Teil des Einkommens und damit von einer mathematisch genauen Grösse die Rede ist. Damit muss einer vermögenden AHV-Rentnerin und einem vermögenden AHV-Rentner die Herausgabe einer Kreditkarte mit Kreditoption nicht deshalb verwehrt werden, weil sie bzw. er über gar kein pfändbares *Erwerbseinkommen* verfügt.

Absatz 2 will sicherstellen, dass die Informationsstelle für Konsumkredit und damit spätere Kreditgeberinnen auch von ausstehenden Krediten erfahren, die auf Kreditkartenkonti und/oder Überziehungskredite zurückgehen. Allerdings ist die entsprechende Meldung nur dann zu machen, wenn diesen Krediten eine gewisse praktische Bedeutung zukommt. Absatz 2 geht davon aus, dass dies dann der Fall ist, wenn während mehr als drei Monaten ein Saldo zugunsten der Kreditgeberin besteht, der über der Hälfte der gewährten Kreditlimite liegt.

Nicht mit Kreditkartenkonti verwechselt werden dürfen Kundenkarten, obwohl auch sie unter Umständen mehr ermöglichen, als bargeldlos einzukaufen. Dies trifft beispielsweise auf den Fall zu, dass es der Verkäufer einer Ware oder der Erbringer einer Dienstleistung dem Kunden freistellt, den in Rechnung gestellten Betrag sofort oder in Raten zu bezahlen. Wer solche Karten verwendet, untersteht in der Optik des Vorentwurfs den Bestimmungen von Artikel 15b und 15c, falls keine der Ausnahmen gemäss Artikel 6 KKG eingreift. Dies bedeutet, dass die Kreditgeberin in diesem Fall die Kreditfähigkeit der Konsumentin und des Konsumenten zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses zu überprüfen hat, und zwar unter der Annahme, dass diese bzw. dieser die Kreditmöglichkeiten vollständig ausschöpft. Umgekehrt entfällt die Pflicht, bei der Herausgabe dieser Kundenkarte die Kreditfähigkeit zu überprüfen.

Artikel 15e

Die Kreditgeberin, die es unterlässt, die Kreditfähigkeit ihrer Vertragspartnerin gemäss Artikel 15c oder 15d zu prüfen, oder die eine solche Prüfung mangelhaft durchführt, macht sich deswegen weder strafbar noch wird sie schadenersatzpflichtig. Sie verliert aber bei grober Verletzung der Vorschriften über die Kreditfähigkeit die von ihr gewährte Kreditsumme samt Zinsen und Kosten. Absatz 1 verdeutlicht, was damit gemeint ist: Die Konsumentin oder der Konsument ist nicht länger zu Rückzahlungen verpflichtet. Gleichzeitig kann das bereits Geleistete nach den Regeln über die ungerechtfertigte Bereicherung zurückgefordert werden, ohne dass dabei Artikel 66 OR Anwendung fände.

Absatz 2 sieht eine weniger weitgehende Sanktion bei einem leichten Verstoss gegen die Kreditfähigkeitsprüfung vor. In diesem Fall soll die Kreditgeberin so behandelt werden, wie wenn sie beim Vertragsabschluss eine Formvorschrift missachtet hätte, d.h. sie verliert nur die Zinse und die Kosten, nicht aber die Kreditsumme (Art. 11 Abs. 2 KKG). Die Kreditsumme selber ist wie vertraglich vorgesehen zurückzahlen; eine analoge Anwendung von Artikel 11 Absätzen 2 und 3 KKG erübrigt sich, da der Konsumkreditvertrag in diesem Fall nicht nichtig ist.

Das Gesetz überlässt es der Praxis, Fallgruppen zu erarbeiten, die unter Absatz 1 und solche, die unter Absatz 2 fallen. Erlaubt sei immerhin der Hinweis, dass eine Verletzung der Prüfungspflicht gemäss Artikel 15c in der Regel schwerer wiegt als eine Verletzung der Meldepflicht gemäss Artikel 15b. Tatsächlich kann es nicht der Sinn des Konsumkreditgesetzes sein, die Konsumentin und den Konsumenten dafür zu belohnen, dass es die Kreditgeberin unterlassen hat, der Informationsstelle für

Konsumkredit die Vergabe eines Kredits fristgerecht anzuzeigen. Wenn trotzdem auch in diesem Fall zumindest der Verlust von Zinsen und Kosten droht, so liegt der Grund dafür darin, dass die Kreditgeberin durch ihr fehlerhaftes Verhalten eine verpönte spätere Kreditaufnahme der Konsumentin und des Konsumenten in Kauf genommen hat. Die Kreditgeberin ist in diesem Fall dem Autofahrer vergleichbar, der ein Rotlicht überfährt. Auch er wird für sein Verhalten gebüsst, ohne dass es darauf ankäme, ob er selber oder ein anderer Verkehrsteilnehmer konkret gefährdet oder gar verletzt worden wäre.

Die vorgeschlagene Lösung bedeutet selbstverständlich nicht, dass die Kreditgeberin, die nach Vertragsschluss, aber vor Auszahlung des Kredits auf ihren Fehler stösst, gezwungen wäre, den Konsumkredit auszuzahlen. In Anlehnung an Artikel 82 OR kann sie die Auszahlung verweigern. Ob die Kreditgeberin trotzdem verpflichtet bleibt, den Konsumkredit in der gesetzlich zulässigen Höhe zu gewähren, bleibt vertraglicher Vereinbarung vorbehalten bzw. ist eine Frage des hypothetischen Parteiwillens (Art. 20 Abs. 2 OR).

Artikel 17a

Artikel 17a handelt von der Kreditvermittlung. Absatz 1 hält fest, dass die Konsumentin oder der Konsument der Kreditvermittlerin in keinem Fall eine Entschädigung schuldet. Dem subjektiven Geltungsbereich des Gesetzes (Art. 3a) entspricht es, wenn dieses Entschädigungsverbot nur im Fall der gewerbsmässigen Kreditvermittlung gilt. Hinter der vorgeschlagenen Lösung steht die Überlegung, dass die Kreditvermittlerin für ihre Aufwendungen von der Kreditgeberin zu entschädigen ist. Auf weitergehende Vorschriften, namentlich was den Schutz der Kreditvermittlerin vor der Kreditgeberin (und umgekehrt) angeht, wird verzichtet.

Absatz 2 verdeutlicht, dass die Aufwendungen für die Kreditvermittlung Teil der Gesamtkosten bilden, d.h. sie müssen in die Ermittlung des (effektiven) Jahreszinses eingerechnet werden und dürfen der Konsumentin oder dem Konsumenten nicht separat belastet werden (Art. 4 und 17 KKG).

Artikel 18a

Artikel 18a übernimmt und verallgemeinert die heute in Artikel 226I OR verankerte Regel, wonach für die Beurteilung von Streitigkeiten aus einem Abzahlungsvertrag

nicht zum voraus auf den Wohnsitzgerichtsstand verzichtet werden kann. Diese Regel ist aus der Sicht des Konsumentenschutzes gut begründet. Sie gilt im wesentlichen auch im internationalen Verhältnis (Art. 114 IPRG und Art. 14 Abs. 2 i.V.m. Art. 15 Ziff. 1 LugÜ).

Artikel 18a könnte sich dann als überflüssig erweisen, wenn beim Abzahlungs- und Vorauszahlungskauf der in Artikel 24 des Vorentwurfs zu einem BG über den Gerichtsstand in Zivilsachen (Gerichtsstandsgesetz) vorgesehene (teilzwingende) Gerichtsstand am Wohnsitz des Käufers oder der Käuferin Gesetz würde und für alle Konsumkreditverträge Geltung beanspruchen könnte. Über die optimale Koordination des Gerichtsstandsgesetzes mit dem Konsumkreditgesetz kann entschieden werden, wenn die Ergebnisse der beiden laufenden Vernehmlassungsverfahren vorliegen.

Artikel 19

Nach Artikel 19 Absatz 1 KKG regelt der Bund die Konsumkreditverträge abschliessend. Diese Bestimmung bleibt unverändert. Durch die nun vorgeschlagene umfassende Kodifizierung des Konsumkreditvertrags erhält die Bestimmung aber erst ihre wahre Bedeutung. Im Anschluss an sie ist es den Kantonen verwehrt, weitergehende Bestimmungen zum Schutz der Konsumentin und des Konsumenten zu erlassen (Art. 2 ÜbBst. BV i.V.m. Art. 64 und 31sexies BV). Damit ist es beispielsweise ausgeschlossen, dass die Kantone den Höchstzins unter den vom Bundesrat festgelegten (Art. 10b Abs. 1) herabsetzen. Der abschliessende Charakter des Konsumkreditgesetzes verhindert auch, dass die Kantone die nämlichen Bestimmungen auf Artikel 3 Absatz 2 Buchstabe c des BG vom 6. Oktober über den Binnenmarkt (AS 1996 1738) stützen.

Absatz 2 verpflichtet die Kantone (die Möglichkeit dazu haben sie schon heute), die gewerbsmässige Vergabe und Vermittlung von Konsumkrediten vom Besitz einer kantonalen Bewilligung abhängig zu machen. Zuständig für die Bewilligungserteilung ist nach Absatz 3 jener Kanton, in dem die Kreditgeberin oder die Kreditvermittlerin ihren Sitz hat. Fehlt es an einem Sitz in der Schweiz, so ist darauf abzustellen, wo die Kreditgeberin bzw. Kreditvermittlerin in der Schweiz hauptsächlich tätig werden will. Hat die Kreditgeberin oder Kreditvermittlerin von einem Kanton eine Bewilligung erhalten, so darf sie ihre Aktivitäten - ganz im Sinne von Artikel 2 Absätze 1 und 3 des vorgängig erwähnten BG über den Binnenmarkt - auch in den andern Kantonen entfalten.

Keiner besonderen Bewilligung bedarf nach Absatz 4 eine Kreditgeberin oder eine Kreditvermittlerin, für die das BG vom 8. November 1934 über die Banken und Sparkassen (SR 952.0) gilt.

Die Erteilung der Bewilligung kann an Bedingungen geknüpft werden. Diese müssen sich aber mit der Handels- und Gewerbefreiheit vertragen (Art. 31 BV) und den Grundsatz des Vorrangs des Bundesrechts respektieren (Art. 2 ÜbBst. BV), d.h. auch die Bewilligungspflicht darf nicht zum Anlass genommen werden, von der Kreditgeberin etwas zu verlangen, was der Bundesgesetzgeber abschliessend geregelt hat. Auch ein Widerruf der Bewilligung ist denkbar, namentlich dann, wenn eine Kreditgeberin nachgewiesenermassen wiederholt ihren Verpflichtungen aus den Artikeln 15b-15d mangelhaft nachgekommen ist. Die Kantone können ein Tätigwerden trotz widerrufener Bewilligung wie ein Tätigwerden ohne Bewilligung unter Strafe stellen. Die Sachlage präsentiert sich in diesem Fall gleich wie bei andern Berufsausübungsbewilligungen.

22 Änderung des Obligationenrechts

Artikel 226a - 226m

Soweit das Recht des Abzahlungsvertrags nach Sonderbestimmungen ruft, finden sich diese neu im Konsumkreditgesetz. Auf die Artikel 226a-226d und Artikel 226f-226m OR kann daher ohne ins Gewicht fallende Abstriche beim Konsumentenschutz verzichtet werden. Falls die im Rahmen eines Abzahlungskaufs erworbene Sache nicht privaten Zwecken dient, findet das Abzahlungsrecht schon heute nur in sehr engem Umfang Anwendung (Art. 226m Abs. 4 OR). Auch diesbezüglich drängen sich nicht länger besondere Schutzbestimmungen im Obligationenrecht auf.

Artikel 227a

Die praktische Bedeutung der geltenden Bestimmungen über den Vorauszahlungsvertrag (Art. 227a-227i und 228 OR) ist ausgesprochen gering (vgl. statt aller Bernd Stauder, Kommentar zum Schweizerischen Obligationenrecht, Bd. I, Art. 1-529, 2. Aufl., Basel 1996, N. 3 zu Art. 227a-228). Darauf zu verzichten, kommt trotzdem nicht in Frage. Anders als beim Abzahlungsvertrag bietet das Konsumkreditgesetz beim Vorauszahlungsvertrag keinerlei Garantien für einen Schutz des Konsumenten, der mindestens dem bisherigen entsprechen würde. Nicht auszuschliessen wäre

daher, dass der Verzicht auf Sonderbestimmungen beim Vorauszahlungsvertrag erneut zu jenen Missbräuchen führen könnte, die den Gesetzgeber 1962 zum Handeln veranlassten. Das Vorauszahlungsrecht wurde im übrigen erst neulich, im Rahmen der Revision des BG über Schuldbetreibung und Konkurs, geringfügig verändert (Art. 227b Abs. 3 OR; AS 1995 1310).

Das Recht des Vorauszahlungsvertrags soll im Rahmen dieser Vorlage nur insofern revidiert werden, als andernfalls grössere Wertungswidersprüche und Lücken wegen des Wegfalls des Abzahlungsrechts entstünden. So soll der Käufer seinen Verzicht auf den Vertragsabschluss neu - wie im Falle von Artikel 11a KKG - binnen sieben Tagen erklären können. Heute gilt eine Frist von fünf Tagen (Art. 227a Abs. 2 Ziff. 7 OR).

Artikel 227c

Nach Artikel 227c Absatz 2 OR darf der Verkäufer dem Käufer die Kaufsache nur übergeben, wenn die Vorschriften über den Abzahlungsvertrag eingehalten werden. Angesprochen ist damit die bisherige Pflicht des Abzahlungskäufers, einen Viertel des Barzahlungspreises anzuzahlen (vgl. Hans Giger, Kommentar zum Schweizerischen Obligationenrecht, Artikel 1-529, Basel 1992, N. 3 zu Art. 227c). Da im Rahmen des Abzahlungsrechts auf die entsprechende Bestimmung verzichtet wird - sie kann durch die Aufnahme eines Konsumkredits jederzeit leicht umgangen werden -, erübrigt es sich, in Artikel 227c Absatz 2 OR auf den Abzahlungsvertrag zu verweisen bzw. im Rahmen des Vorauszahlungsvertrags eine Anzahlungspflicht vorzusehen. Entsprechend ist auch Artikel 227c Absatz 3 OR anzupassen.

Artikel 227h

Die heutigen Absätze 2 und 4 von Artikel 227h OR verweisen mit Artikel 226i Absatz 1 und Absatz 2 auf zwei Bestimmungen des Abzahlungsvertrags, die mit der vorgeschlagenen Revision des Konsumkreditgesetzes wegfallen bzw. durch andere ersetzt werden. Um materiell nichts am Status quo zu ändern, wird vorgeschlagen, die beim Abzahlungsvertrag weggefallenen Bestimmungen wörtlich in den Vorauszahlungsvertrag zu übernehmen.

Artikel 228

Der heute geltende Artikel 228 OR sieht vor, dass verschiedene Bestimmungen des Abzahlungsrechts auch für den Vorauszahlungsvertrag gelten. Da diese Bestimmungen mit der vorgeschlagenen Revision des Obligationenrechts wegfallen, ist neu auf die einschlägigen Bestimmungen des Konsumkreditgesetzes zu verweisen. Zu beachten ist, dass die Stundungsmöglichkeit durch den Richter neu im Verfahren der einvernehmlichen privaten Schuldenbereinigung aufgeht (Art. 333-336 SchKG). Auf sie soll daher sowohl beim Vorauszahlungsvertrag als auch beim Abzahlungsvertrag verzichtet werden.

Weil die wirtschaftliche Bedeutung des Vorauszahlungsvertragsrechts eine beschränkte ist, wird schliesslich darauf verzichtet, die Vorauszahlungsverkäufer und die Vermittler von Vorauszahlungsverträgen einer Bewilligungspflicht zu unterstellen.

Gegenstandslos wird schliesslich der bisherige Artikel 228 Absatz 2 OR, wonach die Vorschriften über den Vorauszahlungsvertrag sinngemäss auf den Abzahlungsvertrag Anwendung finden, wenn die Lieferfrist mehr als ein Jahr beträgt oder von unbestimmter Dauer ist und der Käufer vor der Lieferung der Ware Zahlungen zu leisten hat.

3 Finanzielle und personelle Auswirkungen

Das Konsumkreditgesetz versteht sich im wesentlichen als privatrechtlicher Erlass, dessen Vollzug - ausser bei Streitigkeiten, die vor Gericht ausgetragen werden - keine staatliche Intervention nötig werden lässt. Eine minimale Mehrbelastung hat das Konsumkreditgesetz immerhin für jene Kantone zur Folge, die bis heute die gewerbmässige Kreditvergabe und Kreditvermittlung nicht für bewilligungspflichtig erklärt haben und die dies nun wegen des Konsumkreditgesetzes tun müssen (Art. 19 Abs. 2). Auf den Bund käme ferner dann eine grössere Aufgabe zu, wenn es nicht gelingen sollte, eine Informationsstelle für Konsumkredit auf privater Grundlage einzurichten (Art. 15a). Finanziell hätte dies für den Bund allerdings insoweit keine negativen Auswirkungen, als er seine diesbezüglichen Dienstleistungen (Art. 15b-15d) - ähnlich jener des Handelsregisters - fakturieren könnte.

Weniger Personen, die infolge von Konsumkrediten überschuldet sind, bedeuten immer auch weniger Sozialaufwendungen und weniger Steuerausfälle, gilt es doch

als notorisch, dass im Falle finanzieller Engpässe Zahlungen an den Staat zuerst eingestellt werden. Namentlich die Gemeinden dürften so von einem verbesserten Schutz der Konsumentin und des Konsumenten profitieren.

4 Legislaturplanung

Der Bundesrat hat anlässlich der Beratungen des BG vom 8. Oktober 1993 über den Konsumkredit die Ausarbeitung eines umfassenden Konsumkreditgesetzes angekündigt (Amtl. Bull. S 1993 395 und 703) und im Bericht über die Legislaturplanung 1995-1999 bestätigt (BBl 1996 II 353).

5 Verhältnis zum europäischen Recht

Das geltende Konsumkreditgesetz entspricht den Vorgaben der Richtlinie 87/102/EWG vom 22. Dezember 1986 zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über den Verbraucherkredit (ABl. Nr. L 42 vom 12.2.1987, S. 48), revidiert durch die Richtlinie 88/90/EWG vom 22. Februar 1990 (ABl. Nr. L 61 vom 10.3.1990, S. 14).

Nach Artikel 15 der Richtlinie 87/102/EWG haben die Mitgliedstaaten der Europäischen Union und des Europäischen Wirtschaftsraums das Recht, "in Übereinstimmung mit ihren Verpflichtungen aus dem Vertrag weitergehende Vorschriften zum Schutz der Verbraucher aufrechtzuerhalten oder zu erlassen". Mit der vorgeschlagenen Revision des Konsumkreditgesetzes macht die Schweiz von dieser Möglichkeit Gebrauch.

Am 15. April 1996 hat die Kommission den Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinie 87/102/EWG (in der durch die Richtlinie 90/88/EWG geänderten Fassung) zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über den Verbraucherkredit vorlegt (ABl. Nr. C 235 vom 13.8.1996, S. 8 ff.; KOM [96] 79 endg.). Der Vorschlag verfolgt zwei Anliegen. Zum einen wird für alle Staaten der EU (und des EWR) die Verwendung einer einheitlichen Formel zur Berechnung des effektiven Jahreszinses vorgeschrieben. Da in der Schweiz diese Formel bereits heute zwingend Anwendung findet (vgl. Anhang zu Art. 16 KKG), ergibt sich daraus kein Anpassungsbedarf an das europäische Recht. Zum andern soll die Verwendung des Begriffs des effektiven Jahreszinses durch das Anbringen eines Symbols ergänzt bzw. verdeutlicht werden.

Ziel dieses Vorschlags ist es, dem interessierten Publikum auch visuell klarzumachen, dass der Darlehenszins auf der gleichen, in der Richtlinie vorgesehenen Grundlage berechnet worden ist und entsprechend verglichen werden kann. Das Symbol sieht so aus, dass zwölf Sterne ein Prozentzeichen (%) umrahmen. Sollte der Vorschlag der Kommission auf die Zustimmung des Parlamentes und des Rates stossen, wird sich der schweizerische Gesetzgeber die Frage stellen müssen, ob auch er die Verwendung eines entsprechenden Symbols vorschreiben will, oder ob dies der Initiative der einzelnen Kreditgeberin überlassen bleibt.

6 Rechtliche Grundlagen

61 Verfassungsmässigkeit

Der Vorentwurf stützt sich wie bereits das geltende Konsumkreditgesetz auf Artikel 31sexies und 64 BV. Das vorgeschlagene Konsumkreditgesetz bringt weitere Eingriffe in die Handels- und Gewerbefreiheit (Art. 31 BV). Diese liegen aber nach nun bereits mehrfach bestätigter bundesgerichtlicher Rechtsprechung im Zusammenhang mit ähnlichen kantonalen Gesetzen im öffentlichen Interesse; auch sind sie verhältnismässig (BGE 120 Ia 299 ff., BGE 120 Ia 286 ff., BGE 119 Ia 59 ff.).

Der Entwurf für eine neue Bundesverfassung greift den Schutz der Konsumentinnen und Konsumenten in Artikel 88 auf. Die Bestimmung entspricht inhaltlich und weitgehend auch von ihrem Wortlaut her Artikel 31sexies BV. Beabsichtigt ist so weder eine Stärkung noch eine Schwächung des Konsumentenschutzes. Hinzuweisen ist ferner auf Artikel 178 der Vorschläge für eine Reform der Justiz. Danach soll das Bundesgericht künftig Bundesgesetze - im Zusammenhang mit einem Anwendungsakt - auf ihre Vereinbarkeit mit verfassungsmässigen Rechten prüfen können (Abs. 1). Ferner können die Kantone eine Verletzung ihrer verfassungsmässig gewährleisteten Zuständigkeiten rügen (Abs. 2). Die auf diese Weise umschriebene Verfassungsgerichtsbarkeit schliesst nicht nur aus, dass der Bund ein Konsumkreditgesetz erlässt, das gegen die Handels- und Gewerbefreiheit verstösst (Art. 31 BV); sie verhindert auch, dass der Bundesgesetzgeber gegenüber den Kantonen eine Regelung des Konsumkredits für abschliessend erklärt, die den Ansprüchen von Artikel 31sexies BV nicht genügt.

62 Delegation von Rechtsetzungsbefugnissen

Der Vorentwurf delegiert an den Bundesrat die Kompetenz, einen Höchstzinssatz für Konsumkredite festzusetzen (Art. 10b). Ferner hat der Bundesrat tätig zu werden, falls es nicht gelingen sollte, auf privater Basis eine Informationsstelle für Konsumkredit einzurichten (Art. 15a).

Weil neu für Konsumkredite keine obere Begrenzung mehr vorgesehen ist, verliert der Bundesrat die Möglichkeit, diesen Betrag anzupassen (Art. 6 Abs. 1 Bst. f i.V.m. Abs. 4 KKG). Mit dem Wegfall von Artikel 226d Absatz 2 OR entfällt auch die gesetzliche Grundlage für die Verordnung vom 23. April 1975 über die Mindestanzahlung und die Höchstdauer beim Abzahlungsvertrag (SR 221.211.43).